Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel ... 10
§ 2 Lage des PROJEKTS und BAUHERRENPROGRAMM ... 12
§ 3 Projektphasen und stufenweise Beauftragung ... 12
§ 4 PROJEKTZIELE und Vertragsbestandteile ... 12
§ 5 Methoden der gemeinsamen, integrierten Projektabwicklung ... 14
5.1 Grundsätzliche Zusammenarbeit ... 14
5.2 Integrierte Projektabwicklung ... 14
5.3 TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS ... 15
§ 6 Die PARTEIEN ... 15
6.1 Grundsätzliches Verhältnis der PARTEIEN untereinander / keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ... 15
6.2 BAUHERR ... 16
6.3 PLANER ... 16
6.3.1 Leistungsumfang / Verantwortlichkeit ... 16
6.3.2 Grundsätzliche Verpflichtungen ... 17
6.4 BAUUNTERNEHMER ... 17
6.4.1 Leistungsumfang / Verantwortlichkeit ... 17
6.4.2 Planungsleistungen der BAUUNTERNEHMER ... 17
6.4.3 Grundsätzliche Verpflichtungen ... 17
§ 7 Aufnahme weiterer PARTEIEN in den Vertrag ... 18
§ 8 Gemeinsames Projektmanagement ... 18
§ 9 Nachunternehmerverträge ... 18
9.1 Festlegung EIGENLEISTUNGEN und FREMDLEISTUNGEN ... 18
9.2 Berater oder sonstige Dienstleister ... 19
§ 10 Projektphasen und stufenweise Beauftragung ... 19
10.1 Phase 1: VALIDIERUNGSPHASE und Abruf Phase 2 ... 20
10.1.1 BAUHERRENPROGRAMM/PROJEKTZIELE ... 20
10.1.2 Untersuchungen des Baugrundstücks und weitere Untersuchungen ... 20
10.1.3 Projekt-Implementierungs-Teams (PITs) ... 20
10.1.4 DETAILLIERTES KOSTENMODELL ... 21
10.1.5 BUILDING INFORMATION MODELING (BIM) / BIM-ABWICKLUNGSPLAN (BAP) ... 21

10.1.6 TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS ... 21
10.1.7 Rechnungsprüfung ... 22
10.1.8 VALIDIERUNGSBERICHT ... 22
10.2 Abruf Phase 2 ... 24
10.3 Phase 2: PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE vor Bauausführung und Abruf Phase 3 ... 25
10.3.1 Planunterlagen/Fortschreibung BASISPROGRAMM ... 25
10.3.2 Weitere Nachunternehmer ... 25
10.3.3 Überarbeitete Zuordnung der Verantwortlichkeiten ... 25
10.3.4 DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN ... 26
10.3.5 Abruf Phase 3 ... 26
10.4 Phase 3 BAUAUSFÜHRUNGSPHASE ... 27
10.4.1 Preisgleitklausel FINALE ZIELKOSTEN ... 28
10.4.2 Aktualisieren der CRP-ANTEILE ... 28
10.4.3 Aktualisiertes Kostenmodell ... 28
10.4.4 Aktualisierte MILESTONES ... 28
10.4.5 Weitere Nachunternehmer ... 28
§ 11 Tests und Zustandsfeststellungen zur Vorbereitung der Abnahmen ... 29
§ 12 Dokumentation; Wartungsverträge ... 29
§ 13 Schlussabnahmen und Teilabnahmen ... 30
§ 14 Vergütung ... 30
14.1 Selbstkostenerstattung und CRP-ANTEILE ... 30
14.2 Zahlungen ... 31
14.2.1 Abschlagszahlungen ABRECHENBARE KOSTEN ... 31
14.2.2 MILESTONE-CRP-Abschlagszahlungen ... 31
14.2.3 Schlusszahlungen ... 31
14.2.4 Zurückbehaltungsrecht von Abschlagszahlungen ... 32
14.2.5 Einstellung der Arbeiten ... 32
§ 15 Projektdurchführungszeit ... 32
15.1 FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine ... 32
15.2 RAHMENTERMINPLAN ... 33
15.3 Projektplanung ... 33
15.4 Anzeigepflicht verzögernde Ereignisse ... 33
15.5 Vertragsterminverlängernde Verzüge ... 34

§ 16 Änderungen ... 34
16.1 Änderungen der PROJEKTZIELE ... 34
16.2 Änderungen der Projektdurchführungszeit ... 35
16.3 Auswirkungen von Änderungen auf die prozentualen Anteile im CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP-ANTEILE) ... 36
16.4 Änderungsverfahren ... 37
16.5 Bauherrenanordnungen ... 38
§ 17 Haftung der PARTEIEN ... 38
17.1 Haftungsbeschränkung ... 38
17.2 Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung ... 39
17.2.1 Haftung für nicht vertragsgemäße Ausführung ... 39
17.2.2 Haftung für schuldhafte Überschreitung der vertraglichen FERTIGSTELLUNGSTERMINE ... 39
17.2.3 Auf Ansprüchen Dritter beruhende Ansprüche der PARTEIEN untereinander ... 40
17.2.4 Vergütungsansprüche ... 40
17.2.5 Folgeansprüche einer Kündigung ... 40
17.2.6 Ansprüche aus der vertraglichen Freistellungsverpflichtung ... 40
17.2.7 Ansprüche wegen von der Projektversicherung gedeckter, mangelhafter Planungs- oder Überwachungsleistungen ... 40
17.2.8 Haftung für Planungsmängel ... 41
17.2.9 Haftung für Urheberrechtsverletzungen ... 41
17.2.10 Von der Projektversicherung gedeckte Ansprüche der PARTEIEN untereinander ... 41
17.2.11 Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit 41
17.2.12 Ansprüche wegen fehlerhafter, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Leistung der vom BAUHERRN beauftragten Dritten ... 41
17.3 Freistellung ... 42
17.3.1 Ansprüche Dritter ... 42
17.3.2 Rechte Dritter ... 42
§ 18 Projektversicherung ... 42
§ 19 Gewährleistung ... 43
19.1 Grundsätzliche Haftung ... 43
19.2 Verjährungsfrist ... 43
19.3 Abweichungen ... 43
§ 20 Einstellung und Kündigung ... 44

20.1 Freie Kündigung durch den BAUHERRN 44
20.2 Einstellung 45
20.3 Kündigung durch den BAUHERRN aus wichtigem Grund 45
20.3.1 Kündigungsgründe 45
20.3.2 Ausführung durch Dritte nach Kündigung 46
20.4 Kündigung durch die UNTERNEHMER aus wichtigem Grund 46
20.4.1 Kündigungsgründe 46
20.4.2 Ansprüche nach Kündigung 47
§ 21 Abtretungen von Ansprüchen, Eintrittsrecht des BAUHERRN 47
21.1 Ansprüche Nachunternehmer 48
21.2 Abtretung durch PARTEIEN 48
§ 22 Sicherheiten 48
§ 23 Nutzungs- und Verwertungsrechte 49
§ 24 Streitlösungsverfahren 49
24.1 Kein Leistungsverweigerungsrecht 50
24.2 Erste Stufe PMT 50
24.3 Zweite Stufe SMT 51
24.4 Adjudikationsverfahren 51
24.5 Schiedsgerichtsverfahren 51
§ 25 Schlussbestimmungen 52

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Projektcharta*

Anlage 2: Bauherrenprogramm**

Anlage 3: Basisprogramm*

Anlage 4: Rahmenterminplan

Anlage 5: Co-Location-Plan*

Anlage 6: Target Value Design (TVD)

Anlage 7: Conditions of Satisfaction (COS)

Anlage 8: Bauherrenrisiken*

Anlage 8a: Liegenschaftsbezogenes Schadstoffkataster

Anlage 8b: Kampfmitteluntersuchungen

Anlage 8c: Starkregenbetrachtung

Anlage 9: Schnittstellenliste Planung*

Anlage 10: Last Planner System (LPS)

Anlage 11: Gewerkeaufteilung Ausführung*

Anlage 11a: Detailliertes Kostenmodell*

Anlage 12: Beitrittsvereinbarung

Anlage 13: Chancen-Risiken-Register*

Anlage 14: Schlüsselpersonen*

Anlage 15: NU-Auswahlverfahren *

Anlage 16: Gleitklausel Mehr- oder Minderkostenberechnung nach allgemeiner Indexierung

Anlage 17: Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)*

Anlage 18: Teilabnahmeabschnitte*

Anlage 19: Abrechenbare Kosten PLANER/BAUUNTERNEHMER*

Anlage 20: Nachweise Abschlagsrechnung Rechnungslegung*

Anlage 21: Projektablaufplan*

Anlage 21a: Detaillierter Projektablaufplan*

Anlage 22: Projektversicherung

Anlage 23: Bürgschaften

Anlage 24: Validierungsauftrag

Anlage 25: Vergütung

Anlage 26: Gemeinsames Projektmanagement

Anlage 27: Die Leistungsbeschreibungen zu den im Rubrum genannten Vergabeverfahren**

Anlage 28: Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen

Anlage 29: Staatenliste

Anlage 30: Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz (FB 247 FbT)

Anlage 31: Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften (keine Schutz- oder Sperrzone – FB 247 MIL)

Anlage 32: Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)

Anlage 33: Verteidigung und Sicherheit

Anlage 34: Anhang 16 – BMVBW 2005 – Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Anlage 35: Inbetriebnahmekonzepte

Anlage 35a: Probebetrieb**

Anlage 36: Rechnungsprüfung

Anlage 37: Prüfauftrag des Baukostensachverständigen

Anlage 38: Informationssicherheit

Anlage 39: Informationssicherheits-Umsetzungsbestätigung in Bauaufgaben

Die mit * gekennzeichneten Anlagen werden nach Zustandekommen des Mehrparteienvertrages von den Parteien gemeinsam erstellt, die mit ** gekennzeichneten nachgereicht.

IPA Projektabwicklungsmodell als Mehrparteienvertrag über das Projekt

„Aufbau Kompetenzzentrum KETTE" in St. Wendel

(MPV)

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Referat OBB23 – Bundesbau – im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland, dieses vertreten durch das Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde

nachfolgend „BAUHERR" genannt

und

2. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Planung Industriebau*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

3. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Fachplanung TGA*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

4. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Fachplanung Tiefbau und Außenanlagen*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

5. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Ausführung erweiterter Rohbau*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

6. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Ausführung TGA*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

7. dem erfolgreichen Bieter des Vergabeverfahrens *„Ausführung Tiefbau und Außenanlagen*" (Vergabeidentifikationsnummer: tbd)

Die Vertragspartner zu den Ziffern 2. bis 4. werden nachfolgend zusammen auch „**PLANER**",

die Vertragspartner zu den Ziffern 5. bis 7. zusammen auch „**BAUUNTERNEHMER**",

„PLANER" und „**BAUUNTERNEHMER"** zusammen auch **„UNTERNEHMER"** und

alle Vertragspartner einzeln „**PARTEI**", zusammen „**PARTEIEN**" genannt.

§ 1 Präambel

Das Großprojekt „Aufbau Kompetenzzentrum KETTE" kommt am südwestlichen Rand der Kernstadt von St. Wendel zur Ausführung. Die Kreisstadt St. Wendel ist eine Mittelstadt im Landkreis St. Wendel im nordöstlichen Teil des Saarlandes.

Die militärisch genutzte Bestandsliegenschaft liegt innerorts und hat eine Fläche von rund 13 ha. Sie grenzt im Norden an das Gleisnetz der Deutschen Bahn und den Flusslauf der Blies. Die übrige Nachbarschaft besteht aus Gewerbe, Wohnen sowie Wald- und Wiesenfläche.

Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Ausbesserungswerk der Dt. Reichsbahn entstandene Liegenschaft ist in den 1960-iger Jahren umgewidmet und als Standort für die Wartung und Instandsetzung der hochtechnisierten Fahrzeugflotte (Rad- und Kettenfahrzeuge) der Bundeswehr umgenutzt worden. Zum Instandsetzungswerk gehört eine Probefahrstrecke, die sich in rund 500 m Entfernung befindet.

Die Struktur der Liegenschaft ist über die Jahre hinweg historisch gewachsen. Die bauliche und technische Infrastruktur befindet sich größtenteils in einem schlechten Zustand, die zudem den Raumbedarf des zukünftigen „Kompetenzzentrum KETTE" nicht abbilden kann.

Anhand eines liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepts sind mögliche Ausbauvarianten erarbeitet und anhand von Zielkriterien bewertet worden. Die beauftragte Ausbauvariante umfasst die bauliche und technische Neustrukturierung der Gesamtliegenschaft und der zugehörigen Probefahrstrecke unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben sowie verteidigungsspezifischer Sicherheitsanforderungen. Nach einer max. Bauzeit von zwölf Jahren, aufgeteilt in sechs Bauabschnitte, soll das „Kompetenzzentrum KETTE" als Instandsetzungswerk für die kettenbasierte Fahrzeugflotte der Bundeswehr, unter Aufrechterhaltung des Werksbetriebes, 2039 fertiggestellt sein.

Über den vorliegenden Mehrparteienvertrag regeln die PARTEIEN den Planungs- und Bauprozess zur Realisierung des PROJEKTS und synchronisieren ihre Arbeitsschritte mit dem Ziel, das Projekt im Interesse des BAUHERRN bestmöglich vorzubereiten, zu planen und umzusetzen. Der Erfolg des PROJEKTS ist das oberste Ziel und definiert sich über die in § 4 (PROJEKTZIELE und Vertragsbestandteile) des Vertrags benannten PROJEKTZIELE, die in diesem Vertrag im Einzelnen vereinbart sind. Diese reflektieren eine Abwicklung des PROJEKTS in sowohl zeitlicher, qualitativer wie auch finanzieller Hinsicht in dem Sinne, dass der BAUHERR für das von ihm eingesetzte Kapital den bestmöglichen Gegenwert erhält. Auf Grundlage dieser Zielvorgabe und der partnerschaftlichen Ansätze

ist die Vergütung der UNTERNEHMER auch in Abhängigkeit von dem Erreichen der Ziele des PROJEKTS ausgestaltet.

Die Auswahl der UNTERNEHMER durch den BAUHERRN erfolgte überwiegend nach fachlichen Qualitätskriterien, um bereits zu einem frühen Zeitpunkt das für eine bestmögliche Planung und Durchführung des PROJEKTS erforderliche Know-how und die Expertise auf höchstmöglichem Niveau für den BAUHERRN nutzbar zu machen. Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der UNTERNEHMER ist deren Bereitschaft, das Lean-IPA Projektabwicklungsmodell vorliegend zum Erfolg zu führen. Für den vorliegenden Vertrag sind neben dem BAUHERRN 6 weitere Parteien vorgesehen, die folgende Leistungsbereiche abdecken: Planung Industriebau, Fachplanung TGA, Fachplanung Tiefbau und Außenanlagen, Ausführung erweiterter Rohbau, Ausführung TGA, Ausführung Tiefbau und Außenanlagen, wobei den BAUUNTERNEHMERN und den PLANERN alle Planungs- und Bauleistungen obliegen, die zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Herstellung des PROJEKTS erforderlich sind. Den PARTEIEN ist bewusst, dass das Zusammenführen der einzelnen Expertisen und Beiträge der PARTEIEN in der Struktur einer integrierten Projektabwicklung erfolgt und diese eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den PARTEIEN erfordert. Dazu gehört auch ein vorbehaltsloser Austausch der für das PROJEKT relevanten Informationen zwischen den PARTEIEN. Um eine bestmögliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind sich die PARTEIEN einig, dass das vorliegende PROJEKT unter Anwendung von LEAN-MANAGEMENT-GRUNDSÄTZEN durchgeführt wird.

Der Projektablauf und die 3 Projektphasen berücksichtigen die Abläufe der „Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes" (RBBAU) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Alle PARTEIEN verpflichten sich uneingeschränkt, die in diesem Vertrag niedergelegten GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT zu respektieren und zu leben. Die Werte und die GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT werden in der gemeinsam von den PARTEIEN zu entwickelnden **Anlage 1 „Projektcharta"** beschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN:

§ 2 Lage des PROJEKTS und BAUHERRENPROGRAMM

Das Projektgrundstück befindet sich in St. Wendel. Auf Grundlage der IPU gem. E. 2. RBBau und zur Vorbereitung des gegenständlichen IPA-Abwicklungsmodells hat der BAUHERR ein BAUHERRENPROGRAMM (s. § 4 (PROJEKTZIELE und Vertragsbestandteile) des Vertrags) entwickelt.

§ 3 Projektphasen und stufenweise Beauftragung

Das PROJEKT wird in einem 3-Phasen Modell abgewickelt:

Phase 1: VALIDIERUNGSPHASE;

Phase 2: PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE;

Phase 3: BAUAUSFÜHRUNGSPHASE.

Die Phase 1 dient dazu, die vom BAUHERRN entwickelten Anforderungen und Ziele an das Projekt hinsichtlich Ausführungszeiträumen, verfügbares Budget, Funktionalität, Qualitäten und Quantitäten, Gestaltung und weiterer relevanter Randbedingungen zu überprüfen. Bei Bestätigung der Ziele durch die UNTERNEHMER nach Phase 1 treten die PARTEIEN in eine gemeinsame Planungsphase (PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE) ein, die mit der Erstellung der Genehmigungsplanung endet. Werden zu diesem Zeitpunkt die Ziele erneut bestätigt, beginnt die Phase 3, in der die Bauleistungen und weitere erforderliche Planungsleistungen ausgeführt werden. Die einzelnen Phasen werden vom BAUHERRN nach Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen abgerufen (vgl. § 10 (Projektphasen und stufenweise Beauftragung) des Vertrags).

§ 4 PROJEKTZIELE und Vertragsbestandteile

Das PROJEKT wird von dem Hauptnutzer Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) GmbH genutzt und vom Bundeswehrdienstleistungszentrum betrieben werden. Die Anforderungen des Nutzers können sich aufgrund der starken Zukunftsausrichtung im Laufe der Projektentwicklung ändern. Die UNTERNEHMER

werden demzufolge ihre Planungen flexibel gestalten. Die auf Basis dieser Konzeption entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen sind im BAUHERRENPROGRAMM definiert **(Anlage 2 „Bauherrenprogramm").**

Im Rahmen der Erstellung des BAUHERRENPROGRAMMS hat der BAUHERR zusammen mit dem Nutzer konkrete PROJEKTZIELE entwickelt. Diese werden definiert über folgende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- BAUHERRENPROGRAMM nebst BUDGET (**Anlage 2 „Bauherrenprogramm"**)******, das für das PROJEKT wichtige Kriterien wie Qualitäten, Quantitäten, Funktionalität, Nachhaltigkeit und andere Anforderungen beinhaltet;
- RAHMENTERMINPLAN, (**Anlage 4 „Rahmenterminplan");**
- PROJEKTCHARTA (**Anlage 1)***;
- Allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/C)

Daneben gelten folgende Dokumente als Vertragsbestandteil:

- CONDITIONS OF SATISFACTION (COS); (**Anlage 7 „Conditions of Satisfaction (COS)");**
- CO-LOCATION-PLAN, (**Anlage 5 „Co-Location Plan")***
- Schnittstellenliste Planung **(Anlage 9)***
- Gewerkeaufteilung Ausführung (**Anlage 11**)*
- CHANCEN-RISIKEN-REGISTER (**Anlage 13**)*
- Schlüsselpersonen (**Anlage 14**)*
- NU-Auswahlverfahren (**Anlage 15**)*
- Beschreibung TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS, (**Anlage 6 „Target Value Design (TVD)")**
- Bauherrenrisiken **(Anlage 8)***
- Nachweise Abschlagsrechnung Rechnungslegung (**Anlage 20)***
- *Gleitklausel Mehr- oder Minderkostenberechnung nach allgemeiner Indexierung* (**Anlage 16**)
- Muster Vertragserfüllungsbürgschaft und Mängelansprüchebürgschaft **(Anlage 23)**
- Beitrittsvereinbarung **(Anlage 12)**
- Validierungsauftrag (**Anlage 24**)

- *alle weiteren im **Anlagenverzeichnis** aufgeführten Anlagen*

Mit * gekennzeichnete Anlagen liegen zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages noch nicht vor und werden von den PARTEIEN während der Phase 1 gemeinsam erstellt, die mit ** gekennzeichneten nachgereicht.

Soweit in den Vertragsbestandteilen Widersprüche oder andere Unklarheiten auftauchen, gilt der in der Reihenfolge vorgehende Vertragsbestandteil vorrangig. Das PROJEKT MANAGEMENT TEAM (§ 8 (Gemeinsames Projektmanagement) des Vertrags iVm **Anlage 26**; nachfolgend „**PMT**" genannt) entscheidet nach dieser Maßgabe.

§ 5 Methoden der gemeinsamen, integrierten Projektabwicklung

5.1 Grundsätzliche Zusammenarbeit

Die PARTEIEN werden den ihnen jeweils nach § 6 (Die Parteien) des Vertrags zugewiesenen Leistungsumfang in bestmöglicher Art und Weise erbringen, soweit dies im Rahmen der hierfür vorgesehenen zeitlichen, finanziellen und sonstigen vereinbarten Parameter möglich ist, und dabei nach den hierfür in diesem Vertrag festgelegten Prinzipien mit den anderen PARTEIEN zusammenarbeiten.

5.2 Integrierte Projektabwicklung

Die PARTEIEN sind sich einig, dass der Erfolg des PROJEKTS am besten durch den Einsatz der Methode der integrierten Projektabwicklung (IPA-Methode) erreicht werden kann, die LEAN-MANAGEMENT-GRUNDSÄTZE beinhaltet. Die Methode ist näher in den **Anlagen 6 und 10** beschrieben.

5.3 TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS

Das PMT und die PITs werden ab der Phase 1 die TARGET-VALUE-DESIGN-Methode gemäß **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)"** anwenden, um auf Grundlage des BASISPROGRAMMS den Entwicklungsprozess der Planung zu optimieren und zu koordinieren. Dabei soll durch Identifikation alternativer Systeme und Methoden Mehrwert generiert werden, indem die Kosten des PROJEKTS reduziert werden. Die Bauabläufe und Funktionalitäten werden analysiert und möglichst verbessert, um bestmögliche Flexibilität in den Abläufen darzustellen und gleichzeitig die von den PARTEIEN einzusetzenden Selbstkosten möglichst gering zu halten, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Qualität und Funktionalität des gesamten PROJEKTS.

Die vereinbarten BASISZIELKOSTEN und das DETAILLIERTE KOSTENMODELL sind hierbei ein Planungskriterium.

Die PARTEIEN werden gemäß Festlegungen des PMT den zuständigen PITs und dem PMT Kostenschätzungen für vorgeschlagene Planungs- und Umsetzungsalternativen während des gesamten TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESSES als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

§ 6 Die PARTEIEN

6.1 Grundsätzliches Verhältnis der PARTEIEN untereinander / keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die PARTEIEN sind sich einig, dass durch diesen Vertrag keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet wird und dass gesellschaftsrechtliche Regelungen, insbesondere die §§ 705-740c BGB, keine Anwendung finden.

Für die von dem BAUUNTERNEHMER zu erbringenden Bauleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Bau- und Werkvertrag nach Maßgabe dieses Vertrages. § 634 (Rechte des Bestellers bei Mängeln) Nr. 1, 2, 4 und Nr. 3 zweite Alt. (Minderung) BGB findet auch vor der Schlussabnahme und vor Teilabnahmen Anwendung. Für die von den PLANERN und BAUUNTERNEHMERN zu erbringenden

Planungsleistungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Werk-, Architekten- und Ingenieurvertrag nach Maßgabe dieses Vertrages. § 634 BGB findet auch vor der Schlussabnahme und vor Teilabnahmen Anwendung. Das Rücktrittsrecht gemäß § 634 Nr. 3 erste Alt. BGB wird grundsätzlich in allen oben genannten Fällen und auch nach Schluss- oder Teilabnahme ausgeschlossen.

Nach dieser Maßgabe ist jeder UNTERNEHMER allein und nur gegenüber dem BAUHERRN verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der ihm nach diesem Vertrag zugewiesenen Leistungen. Unbeschadet der grundsätzlichen und uneingeschränkten Pflicht zur Kooperation und den in diesem Vertrag verankerten Regelungen zur Nachunternehmerhaftung und zum Verzug mit EIGENLEISTUNGEN ist keine PARTEI verantwortlich für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der anderen PARTEIEN.

6.2 BAUHERR

Der BAUHERR wird aktiv an allen in diesem Vertrag vorgesehenen Prozessen mitwirken und Mitglied im SENIOR MANAGEMENT TEAM (§ 8 (Gemeinsames Projektmanagement) des Vertrags und § 2 (SENIOR MANAGEMENT TEAM (SMT)) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"**; nachfolgend „**SMT**" genannt) und im PMT sein. Er wird alle relevanten Informationen zu den Anforderungen an das PROJEKT und zu dessen Zielen den anderen PARTEIEN zur Verfügung stellen. Er wird die UNTERNEHMER gemäß den Regelungen des § 14 (Vergütung) des Vertrags und der **Anlage 25 „Vergütung"** vergüten.

Der BAUHERR wird von ihm benötigte Entscheidungen so rechtzeitig treffen, dass die PROJEKTZIELE gefördert werden. Er wird die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Zahlungen rechtzeitig erbringen und im Übrigen alle ihm zugewiesenen Aufgaben nach diesem Vertrag nach besten Kräften zur Erreichung der PROJEKTZIELE erfüllen.

6.3 PLANER

6.3.1 Leistungsumfang / Verantwortlichkeit

Jeder PLANER ist jeweils allein und nur gegenüber dem BAUHERRN verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der ihm nach der **Anlage 9 „Schnittstellenliste Planung"** zugewiesenen Leistungen. § 17 (Haftung der Parteien) des Vertrags bleibt unberührt.

6.3.2 Grundsätzliche Verpflichtungen

Jeder PLANER ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten gemäß **Anlage 9 „Schnittstellenliste Planung"** in enger Abstimmung mit den anderen PARTEIEN und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)" und Anlage 10 „Last Planner System (LPS)"** zu erbringen.

6.4 BAUUNTERNEHMER

6.4.1 Leistungsumfang / Verantwortlichkeit

Jeder BAUUNTERNEHMER ist jeweils allein und nur gegenüber dem BAUHERRN für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der ihm nach der **Anlage 11 „Gewerkeaufteilung Ausführung"** zugewiesenen Leistungen verantwortlich. § 17 (Haftung der Parteien) des Vertrags bleibt unberührt.

6.4.2 Planungsleistungen der BAUUNTERNEHMER

Soweit einem BAUUNTERNEHMER Planungsleistungen gemäß **Anlage 9 „Schnittstellenliste Planung"** zugewiesen sind, sind diese in einer engen Zusammenarbeit mit dem BAUHERRN, den PLANERN, den weiteren Fachplanern und allen weiteren an der Planung Beteiligten zu erbringen. Gleiches gilt für Planungsunterstützungsleistungen.

6.4.3 Grundsätzliche Verpflichtungen

Jeder BAUUNTERNEHMER ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten gemäß **Anlage 11 „Gewerkeaufteilung Ausführung"** in enger Abstimmung mit den anderen PARTEIEN und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)" und Anlage 10 „Last Planner System (LPS)"** zu erbringen.

§ 7 Aufnahme weiterer PARTEIEN in den Vertrag

Sollte sich im Rahmen der Leistungserbringung nach Zustandekommen dieses Vertrages herausstellen, dass die Aufnahme einer oder mehrerer weiterer PARTEIEN in den Vertrag für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts erforderlich oder zumindest hilfreich erscheint, gilt Folgendes: Die Aufnahme weiterer PARTEIEN bedarf einer Beschlussfassung durch das PMT. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch das SMT. Dabei ist das Formular der Beitrittsvereinbarung gemäß **Anlage 12 „Beitrittsvereinbarung"** zu verwenden. Jede neue PARTEI wird so behandelt, als ob sie von Beginn an PARTEI dieses Vertrages gewesen wäre. Die CRP-ANTEILE der bisherigen PARTEIEN werden vom PMT entsprechend dem der neuen PARTEI zugewiesenen Leistungsumfang und deren Gewinnsatz entsprechend § 1.4 der **Anlage 25** „**Vergütung**" neu festgelegt.

§ 8 Gemeinsames Projektmanagement

Das gemeinsame Projektmanagement erfolgt durch ein PROJEKT MANAGEMENT TEAM (PMT) als steuernde und koordinierende Institution und durch ein SENIOR MANAGEMENT TEAM (SMT). Näheres ist in **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** geregelt.

§ 9 Nachunternehmerverträge

9.1 Festlegung EIGENLEISTUNGEN und FREMDLEISTUNGEN

Das PMT erstellt eine Liste, aus der hervorgeht, welche Leistungen von den PARTEIEN selbst erbracht werden (EIGENLEISTUNGEN) und welche durch Nachunternehmer oder sonstige Dritte (FREMDLEISTUNGEN) erbracht werden sollen. Alle Regelungen dieses Vertrages für Nachunternehmer gelten auch für sonstige Dritte. Die Nachunternehmer werden von dem jeweiligen UNTERNEHMER auf Basis eines separaten Vertragsverhältnisses beauftragt. Näheres zur Auswahl der Nachunternehmer, zur Auftragserteilung, zu zwingenden Regelungen in den Nachunternehmerverträgen und zu eigenen Beauftragungen des BAUHERRN ist in § 7 (Nachunternehmerverträge) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** geregelt. Produkte (Baustoffe etc.), die im eigenen Betrieb der UNTERNEHMER hergestellt werden, gelten als FREMDLEISTUNGEN und unterliegen dem Auswahlverfahren gem. § 7 (Nachunternehmerverträge) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"**.

9.2 Berater oder sonstige Dienstleister

Die Regelung des § 9.1 (Festlegung EIGENLEISTUNGEN und FREMDLEISTUNGEN) dieses Vertrags und § 7 (Nachunternehmerverträge) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** gelten entsprechend für die Beauftragung von Beratern oder sonstigen beauftragten Dritten.

§ 10 Projektphasen und stufenweise Beauftragung

Das PROJEKT wird in einem 3-Phasen Modell abgewickelt:

Phase 1: VALIDIERUNGSPHASE;

Phase 2: PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE;

Phase 3: BAUAUSFÜHRUNGSPHASE.

Die Projektphasen werden an die UNTERNEHMER stufenweise beauftragt. Die Beauftragung mit den Leistungen der Phase 1 VALIDIERUNGSPHASE erfolgt mit Zustandekommen dieses Vertrages. Die Beauftragung mit den Leistungen der Phase 2 und 3 erfolgt jeweils mit separater, aber inhaltsgleicher schriftlicher Auftragserteilung an jeden UNTERNEHMER.

10.1 Phase 1: VALIDIERUNGSPHASE und Abruf Phase 2

10.1.1 BAUHERRENPROGRAMM/PROJEKTZIELE

Unmittelbar nach Zustandekommen dieser Vereinbarung wird das PMT das BAUHERRENPROGRAMM (**Anlage 2 „Bauherrenprogramm"**) und die weiteren PROJEKTZIELE dahingehend analysieren und überprüfen, ob eine Umsetzung unter Einhaltung der vorgegebenen Termine (vgl. § 15 (Projektdurchführungszeit) des Vertrags) und des BUDGETS möglich ist. Soweit das BAUHERRENPROGRAMM für eine derartige Beurteilung noch nicht ausreichend präzisiert und/oder detailliert entwickelt ist, wird das PMT den BAUHERRN bei den weiteren Entwicklungen des BAUHERRENPROGRAMMS unterstützen. Der BAUHERR wird alle in diesem Zusammenhang vom PMT angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, soweit sie dem BAUHERRN vorliegen.

10.1.2 Untersuchungen des Baugrundstücks und weitere Untersuchungen

Das PMT wird alle vorliegenden Untersuchungen und sonstige Angaben und Daten zum Baugrundstück, insbesondere die **Anlage 8a „Liegenschaftsbezogenes Schadstoffkataster"**, die **Anlage 8b „Kampfmitteluntersuchungen"** und die **Anlage 8c „Starkregenbetrachtungen",** prüfen und festlegen, ob und wenn ja in welcher Form weitere Untersuchungen oder Angaben benötigt werden, um eine realistische Validierung durchführen zu können. Hierzu gehört auch die Durchführung weiterer Untersuchungen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Baustelle, der umliegenden verkehrlichen Situation, der Erschließung, der Entwässerung, der Parkierungsmöglichkeiten und sonstiger Einflüsse der Umgebung und hinsichtlich weiterer Gesichtspunkte, die das Gelände mit Gebäuden und dessen beabsichtigte Nutzung, die Umgebung und die Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen beeinflussen können.

10.1.3 Projekt-Implementierungs-Teams (PITs)

Das PMT stellt gemäß § 6 (Projekt-Implementierungs-Teams (PITs)) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** einzelne Projektteams (PITs) zusammen.

10.1.4 DETAILLIERTES KOSTENMODELL

Mit Unterstützung der PITs wird das PMT gemäß § 6.1 (DETAILLIERTES KOSTENMODELL) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** ein DETAILLIERTES KOSTENMODELL erstellen.

10.1.5 BUILDING INFORMATION MODELING (BIM) / BIM-ABWICKLUNGSPLAN (BAP)

Frühzeitig in der VALIDIERUNGSPHASE wird das PMT einen BIM-ABWICKLUNGSPLAN (BAP) entsprechend den Bedürfnissen des PROJEKTS entwickeln.

10.1.6 TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS

Das PMT und die PITs werden die TARGET-VALUE-DESIGN-Methode gemäß **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)"** anwenden, um auf Grundlage des BAUHERRENPROGRAMMS bzw. nachfolgend des BASISPROGRAMMS den Entwicklungsprozess der Planung zu optimieren und zu koordinieren. Dabei soll durch Identifikation alternativer Systeme und Methoden Mehrwert generiert werden, indem die Kosten des PROJEKTS reduziert werden. Die Bauabläufe und Funktionalitäten werden analysiert und möglichst verbessert, um bestmögliche Flexibilität in den Abläufen darzustellen und gleichzeitig die von den PARTEIEN einzusetzenden Selbstkosten auf einem Minimum zu halten, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Qualität und Funktionalität des gesamten PROJEKTS.

Das vereinbarte BUDGET bzw. nachfolgend die vereinbarten BASISZIELKOSTEN und das DETAILLIERTE KOSTENMODELL sind hierbei ein Planungskriterium.

Die UNTERNEHMER werden gemäß Festlegungen des PMT den zuständigen PITs und dem PMT Kostenschätzungen für vorgeschlagene Planungsalternativen während des gesamten TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESSES als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

10.1.7 Rechnungsprüfung

In der VALIDIERUNGSPHASE erarbeiten und verabschieden die PARTEIEN im PMT einen Rechnungs-Prüfprozess entsprechend den Vorgaben der **Anlage 36 „Rechnungsprüfung"**.

10.1.8 VALIDIERUNGSBERICHT

Nachdem das BAUHERRENPROGRAMM ausreichend fortentwickelt ist, werden die UNTERNEHMER unter Leitung des PMT unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.05.2028 einen VALIDIERUNGSBERICHT gemäß dem VALIDIERUNGSAUFTRAG (**Anlage 24 „Validierungsauftrag"**) erstellen. Der VALIDIERUNGSBERICHT beinhaltet die Aussage, ob eine Umsetzung des BAUHERRENPROGRAMMS (**Anlage 2 „Bauherrenprogramm"**) und der weiteren PROJEKTZIELE unter Einhaltung der vorgegebenen Termine (vgl. § 15 (Projektdurchführungszeit) des Vertrags) und des BUDGETS möglich ist. Dabei beinhaltet der Bericht folgende weitere Bestandteile:

10.1.8.1 PROJEKTABLAUFPLAN

Einen PROJEKTABLAUFPLAN mit den für die Projektabwicklung wichtigen MILESTONES. Die MILESTONES sind Teil der PROJEKTZIELE.

10.1.8.2 BASISPROGRAMM

Ein BASISPROGRAMM auf Grundlage der in dem gegebenenfalls fortgeschriebenen BAUHERRENPROGRAMM definierten Anforderungen des BAUHERRN mit weiteren Festlegungen der

Qualitäten, Funktionalitäten, ästhetischen Merkmalen und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und anderer für das PROJEKT wichtiger Erfordernisse.

10.1.8.3 Vorplanung

Eine Vorplanung als Grundlage für das BASISPROGRAMM.

10.1.8.4 BASISZIELKOSTEN

Eine realistische Einschätzung der zu erwartenden gesamten Projektdurchführungskosten als BASISZIELKOSTEN inklusive der GESCHÄTZTEN ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER und eines CHANCEN-RISIKEN-POOLS (§ 1.4 (CHANCEN-RISIKEN-POOL) der **Anlage 25 „Vergütung"**; nachfolgend „**CRP**" genannt) bestehend aus den Gewinnanteilen der UNTERNEHMER, RÜCKSTELLUNGEN für nachfolgend aufgeführte **Fälle** und weiteren RÜCKSTELLUNGEN für von den UNTERNEHMERN beeinflussbaren Risiken im Rahmen der Umsetzung der PROJEKTZIELE sowie gegebenenfalls einem ZUSATZBUDGET. Die BASISZIELKOSTEN dienen als Vergleichsmaßstab zur Ermittlung des Anteils der PARTEIEN am CHANCEN-RISIKEN-POOL. Sie sind ebenso wie das BASISPROGRAMM Bestandteil der PROJEKTZIELE (§ 4 (PROJEKTZIELE und Vertragsbestandteile) des Vertrags).

10.1.8.5 RÜCKSTELLUNGEN und Preisgleitung

Der Bericht beinhaltet neben dem unten genannten Risiko RÜCKSTELLUNGEN für noch ungewisse Ereignisse während des Projektverlaufs. Zu erfassen und zu bewerten ist jedenfalls das Risiko für

- zu erwartende Preissteigerungen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten, Nachunternehmerleistungen etc.) bis zum Abschluss der Phase 1.

RÜCKSTELLUNGEN für Preissteigerungen ab dem Zeitpunkt des Abrufes der Phase 2 bis zur Schlussabnahme gemäß § 13 (Schlussabnahme und Teilabnahmen) des Vertrags werden nicht gebildet. Eine Anpassung der BASISZIELKOSTEN aufgrund etwaiger Preissteigerungen in diesem Zeitraum erfolgt nach Maßgabe von I. der Gleitklausel in **Anlage 16 „Gleitklausel Mehr- oder Minderkostenberechnung nach allgemeiner Indexierung"**.

Näheres regelt die **Anlage 25.**

10.2 Abruf Phase 2

Übersteigen die in dem VALIDIERUNGSBERICHT ausgeworfenen BASISZIELKOSTEN nicht das BUDGET und werden die Termine gem. § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags bestätigt oder unterschritten und entspricht das BASISPROGRAMM den Vorgaben des BAUHERRENPROGRAMMS, wird der BAUHERR die Leistungen der Phase 2 PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE schriftlich abrufen. Übersteigen die BASISZIELKOSTEN das BUDGET und/oder werden die Termine gem. § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags nicht bestätigt und/oder entspricht das BASISPROGRAMM nicht den Vorgaben des BAUHERRENPROGRAMMS, haben die UNTERNEHMER keinen Anspruch auf Abruf der Leistungen der Phase 2 PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE. Ruft der BAUHERR in diesem Fall die Leistungen der Phase 2 nicht ab, kann der jeweilige UNTERNEHMER Zahlung der bis zum Abschluss der Phase 1 entstandenen ABRECHENBAREN KOSTEN verlangen. Ein Anspruch auf Auszahlung von Beträgen aus dem CHANCEN-RISIKEN-POOL besteht nicht. Auch weitere Ansprüche stehen den UNTERNEHMERN nicht zu.

Übersteigen die BASISZIELKOSTEN das BUDGET und/oder werden die Termine gem. § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags nicht bestätigt und ruft der BAUHERR dennoch die Leistungen der Phase 2 binnen 12 Wochen nach Vorlage des VALIDIERUNGSBERICHTS ab, sind die UNTERNEHMER verpflichtet, die Leistungen der Phase 2 auf Basis der Inhalte des VALIDIERUNGSBERICHTS auszuführen.

10.3 Phase 2: PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE vor Bauausführung und Abruf Phase 3

10.3.1 Planunterlagen/Fortschreibung BASISPROGRAMM

Während der PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE werden die Planunterlagen bis und inklusive der Genehmigungsplanung und ggf. Teile der Ausführungsplanung erstellt. Bei entsprechendem Bedarf und Entscheidung des PMT können auch weitere Unterlagen wie etwa solche für die Vergabe von Nachunternehmern erstellt werden. Das PMT wird die Entwicklung der relevanten Dokumente für das PROJEKT steuern und überwachen und ständig mit dem BASISPROGRAMM und dem PROJEKTABLAUFPLAN vergleichen. Das PMT wird dafür sorgen, dass alle in dieser Phase erforderlichen Planunterlagen rechtzeitig erstellt werden und alle erforderlichen Untersuchungen auf oder außerhalb der Baustelle durchgeführt werden. Entsprechend dem Planfortschritt wird das BASISPROGRAMM präzisierend und detaillierend unter Berücksichtigung von etwaigen Änderungen gemäß § 16 (Änderungen) des Vertrags fortgeschrieben (FORTGESCHRIEBENES BASISPROGRAMM).

10.3.2 Weitere Nachunternehmer

Während der PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE wird das PMT dafür Sorge tragen, dass etwaige weitere für die Durchführung des PROJEKTS in dieser Phase erforderlichen Nachunternehmer, Lieferanten, Planer, Berater oder sonstige Partner gemäß § 9 (Nachunternehmerverträge) des Vertrags von den zuständigen PARTEIEN vertraglich gebunden werden.

10.3.3 Überarbeitete Zuordnung der Verantwortlichkeiten

Bei Hinzunahme weiterer Beteiligter gemäß § 7 (Aufnahme weiterer PARTEIEN in den Vertrag) des Vertrags wird das PMT die Zuordnung der Verantwortlichkeiten (**Anlage 9 „Schnittstellenliste Planung"** und **Anlage 11 „Gewerkeaufteilung Ausführung"**) unter Berücksichtigung der Beiträge der neuen und bisherigen Beteiligten aktualisieren. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten wird auch dann entsprechend geändert, wenn einer Partei mindestens ein neuer Aufgabenbereich zugewiesen oder deren Aufgabenbereich reduziert wird.

10.3.4 DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN

Die PITs werden gemäß § 6.2 (DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** einen DETAILLIERTEN PROJEKTABLAUFPLAN entwickeln.

10.3.5 Abruf Phase 3

Die UNTERNEHMER werden unter Leitung des PMT gemäß PROJEKTABLAUFPLAN auf Basis der bis dahin vorliegenden und vom PMT hierfür als ausreichend erachteten Planunterlagen die FINALEN ZIELKOSTEN unter Bestätigung der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags genannten Termine festlegen. Die FINALEN ZIELKOSTEN müssen spätestens zum 13.06.2029 vorliegen. Eine detaillierte Kalkulation der FINALEN ZIELKOSTEN wird in die PROJEKTZIELE aufgenommen. Die FINALEN ZIELKOSTEN dürfen die BASISZIELKOSTEN nicht übersteigen, es sei denn, die FINALEN ZIELKOSTEN haben sich durch Änderungen gemäß § 16 (Änderungen) des Vertrags erhöht. In diesem Fall ist das neue Limit der Basiszielkostenbetrag erhöht um die GESCHÄTZEN ABBRECHENBAREN KOSTEN der entsprechenden Änderungen zuzüglich etwaiger gemäß § 16.3 (Auswirkungen von Änderungen auf die prozentualen Anteile im Chancen-Risiken-Pool (CRP-ANTEILE)) des Vertrags i. V. m. § 1.5 (Anpassung CHANCEN-RISIKO-POOL-Anteile infolge Änderung des Leistungsumfanges der PARTEIEN innerhalb der PROJEKTZIELE) der **Anlage 25 „Vergütung"** festgelegter Erhöhungen der CRP-1 Anteile der UNTERNEHMER.

Übersteigen die FINALEN ZIELKOSTEN die BASISZIELKOSTEN nicht und liegen die FINALEN ZIELKOSTEN nicht bis spätestens zum 13.06.2029 vor und bestätigen die UNTERNEHMER die in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten Termine und liegen aus öffentlich-rechtlicher Sicht alle Voraussetzungen vor, um mit der Bauausführung zu beginnen und alle Bauleistungen durchzuführen und entspricht das FORTGESCHRIEBENE BASISPROGRAMM den Vorgaben des BAUHERRENPROGRAMMS unter Berücksichtigung von etwaigen Änderungen gemäß § 16 (Änderungen) des Vertrags und ist die Finale Projektunterlage gem. E 3.2 der RBBau bis zu diesem Zeitpunkt geprüft, genehmigt und bestätigt, wird der BAUHERR die Leistungen der Phase 3 BAUAUSFÜHRUNGSPHASE schriftlich abrufen.

Die FINALEN ZIELKOSTEN ersetzen in diesem Fall nicht die BASISZIELKOSTEN als Grundlage für die Berechnung der CRP-ANTEILE der UNTERNEHMER.

Übersteigen die FINALEN ZIELKOSTEN die BASISZIELKOSTEN und/oder liegen die weiteren Voraussetzungen gem. vorgenanntem Absatz für den Abruf der Phase 3 nicht vor, haben die UNTERNEHMER keinen Anspruch auf Abruf der Leistungen der Phase 3 BAUAUSFÜHRUNGSPHASE.

Ruft der BAUHERR in diesem Fall die Leistungen der Phase 3 nicht ab, kann der jeweilige UNTERNEHMER Zahlung der bis zum Abschluss der Phase 2 entstandenen ABRECHENBAREN KOSTEN sowie Zahlung seines jeweiligen Anteils am CRP-1 und CRP-2 (ohne Anteile für bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgelöste RÜCKSTELLUNGEN) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Phase 2 für die bis dahin entstandenen ABRECHENBAREN KOSTEN verlangen. Weitere Ansprüche stehen den UNTERNEHMERN nicht zu.

Übersteigen die FINALEN ZIELKOSTEN die BASISZIELKOSTEN und/oder liegen die weiteren Voraussetzungen gem. vorgenanntem Absatz für den Abruf der Phase 3 nicht vor und ruft der BAUHERR dennoch die Leistungen der Phase 3 binnen 12 Wochen ab, sind die UNTERNEHMER verpflichtet, die Leistungen der Phase 3 auszuführen.

Die FINALEN ZIELKOSTEN und das FORTGESCHRIEBENE BASISPROGRAMM ersetzen in diesem Fall die BASISZIELKOSTEN bzw. das ursprüngliche BASISPROGRAMM.

10.4 Phase 3 BAUAUSFÜHRUNGSPHASE

Während der BAUAUSFÜHRUNGSPHASE erbringen die UNTERNEHMER die ihnen gem. §§ 6.3 (PLANER) und 6.4 (BAUUNTERNEHMER) des Vertrags zugeordneten Bauleistungen und noch ausstehende Planungsleistungen.

10.4.1 Preisgleitklausel FINALE ZIELKOSTEN

Eine Anpassung der FINALEN ZIELKOSTEN erfolgt entsprechend der Regelung in § 10.1.3.5 (RÜCKSTELLUNGEN und Preisgleitung) des Vertrags.

10.4.2 Aktualisieren der CRP-ANTEILE

Das PMT wird das CRP-KALKULATIONSBLATT aktualisieren und MILESTONE-CRP-BETRÄGE für die BAUAUSFÜHRUNGSPHASE festsetzen. Das aktualisierte CRP-KALKULATIONSBLATT wird als **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt** (**CRP-Kalkulationsblatt)"** Vertragsbestandteil und ersetzt jeweils die vorherige Version.

10.4.3 Aktualisiertes Kostenmodell

Das PMT wird das Kostenmodell unter Berücksichtigung der FINALEN ZIELKOSTEN aktualisieren.

10.4.4 Aktualisierte MILESTONES

Das PMT wird, soweit erforderlich, die MILESTONES auf Basis der Ausführungsplanung aktualisieren.

10.4.5 Weitere Nachunternehmer

Während der BAUAUSFÜHRUNGSPHASE werden – soweit noch nicht geschehen – weitere Nachunternehmer von den zuständigen UNTERNEHMERN gemäß § 9 (Nachunternehmerverträge) des

Vertrags und § 7 (Nachunternehmerverträge) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** beauftragt.

§ 11 Tests und Zustandsfeststellungen zur Vorbereitung der Abnahmen

Die BAUUNTERNEHMER werden in Zusammenarbeit mit anderen erforderlichen Projektbeteiligten und mit dem Instandhaltungs- und dem Betriebspersonal des BAUHERRN und des Nutzers alle erforderlichen technischen Zustandsfeststellungen und Tests planen und überwachen und den BAUHERRN bei der Vorbereitung der Abnahmen unterstützen. Hierfür ist durch das PMT rechtzeitig die **Anlage 35 „Inbetriebnahmekonzept"** weiterzuentwickeln, auf die entsprechenden Anlagen anzupassen und in den Projektablauf zu integrieren. Alle Inspektionen und Tests werden durch den BAUHERRN oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Soweit BAUUNTERNEHMER dieses Vertrages Nachunternehmer beauftragt haben, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der jeweiligen Nachunternehmer zu den entsprechenden Zeitpunkten testreif oder zustandsfeststellungsreif sind und dass die Nachunternehmer bereit sind, etwaige Einweisungen des BAUHERRN oder von ihm benannten Dritten in den Betrieb von Anlagen oder Teilen hiervon durchzuführen und dass entsprechende Dokumentationen und Anleitungen sowie Betriebserlaubnisse, behördliche Genehmigungen etc. vollständig vorliegen, sofern dies zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgesehen ist.

§ 12 Dokumentation; Wartungsverträge

Rechtzeitig vor Fertigstellung und (Teil-)Abnahme aller Bauleistungen für einen Bauabschnitt (vgl. § 13) wird das PMT die gesamten in dem BAUHERRENPROGRAMM auf Basis der dort enthaltenen „**Festlegungen zur Dokumentation**" definierten Unterlagen inklusive Betriebsanleitungen und vereinbarte Wartungsverträge vorlegen. Nach Abnahme vorzulegende Unterlagen werden ebenso in den **„Festlegungen zur Dokumentation"** festgehalten.

§ 13 Schlussabnahmen und Teilabnahmen

Nach abnahmereifer Fertigstellung aller Bauleistungen für einen Bauabschnitt gemäß **Anlage 4 „Rahmenterminplan"** und Vorlage der Unterlagen nach § 12 (Dokumentation; Wartungsverträge) des Vertrags findet für jeden Bauabschnitt eine Teilabnahme durch den BAUHERRN statt. Weitere Teilabnahmen erfolgen jeweils nach abnahmereifer Fertigstellung der in der **Anlage 18 „Teilabnahmeabschnitte"** gekennzeichneten Bauwerke und Freianlagen. Nach abnahmereifer Fertigstellung des letzten Bauabschnitts erfolgt die Schlussabnahme.

Für haustechnische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Inbetriebnahme des jeweiligen Bauabschnitts überprüft werden kann, ist jeweils für jeden Bauabschnitt eine weitere Abnahme als Nachabnahme nach der Teilabnahme durchzuführen. Diese Nachabnahmen sind für Wärmeerzeugungsanlagen, Kälteanlagen und Lüftungsanlagen erst durchzuführen, wenn diese einen vollen Winter (1. Dezember bis 31. März) und einen vollen Sommer (1. Juni bis 30. September) nach (Teil-)Abnahme im Betrieb waren.

Für die vorgenannten haustechnischen Anlagen verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit bis zur Nachabnahme bei dem BAUUNTERNEHMER, der die jeweilige Anlage errichtet hat; die übrigen Abnahmewirkungen treten mit erteilter Teilabnahme ein.

Die in der **Anlage 35a „Probebetrieb"** aufgeführten Anlagen müssen so rechtzeitig fertiggestellt sein, dass der Probebetrieb zu dem für den jeweiligen Bauabschnitt vorgesehenen Abnahmetermin, dem die entsprechenden Anlagen zugeordnet sind, abgeschlossen ist.

§ 14 Vergütung

14.1 Selbstkostenerstattung und CRP-ANTEILE

Die Vergütung der UNTERNEHMER besteht aus zwei Komponenten:

1. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene ABRECHENBARE KOSTEN als Teil der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN;

2. nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN festgestellte CRP-ANTEILE gemäß der **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)"**. Die ABRECHENBAREN KOSTEN der PLANER und der BAUUNTERNEHMER sind Bestandteil der BASISZIELKOSTEN und der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN. Die ABRECHENBAREN KOSTEN der PLANER und der BAUUNTERNEHMER und deren Herleitung sind in der **Anlage 19 „Abrechenbare Kosten PLANER/BAUUNTERNEHMER"** niedergelegt. Grundsätzlich werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind.

Die Einzelheiten der Berechnung inklusive der Auswirkungen von Einsparungen und Kostenerhöhungen, Aufschlüsselung des CRP, Anpassungsmöglichkeit infolge einer Änderung des Leistungsumfangs sowie die Berichtspflicht nach Erreichen eines MILESTONES (MILESTONE-Einschätzung) ist in der **Anlage 25 „Vergütung"** näher aufgeführt und dargestellt.

Die UNTERNEHMER werden die im Vergabeverfahren angebotenen Verrechnungssätze, den Gewinnsatz und den AGK-Zuschlag durch einen vom BAUHERRN beauftragten Baukostensachverständigen prüfen lassen. Inhalt und Umfang der Prüfung ergeben sich aus der **Anlage 37 „Prüfauftrag des Baukostensachverständigen"**.

14.2 Zahlungen

14.2.1 Abschlagszahlungen ABRECHENBARE KOSTEN

Jeder UNTERNEHMER erhält Abschlagszahlungen nach § 2.1 (Abschlagszahlungen ABRECHENBARE KOSTEN) der **Anlage 25 „Vergütung".**

14.2.2 MILESTONE-CRP-Abschlagszahlungen

Jeder UNTERNEHMER erhält MILESTONE-CRP-Abschlagszahlungen nach § 2.2 (Milestone-CRP-Abschlagszahlungen) der **Anlage 25 „Vergütung"**.

14.2.3 Schlusszahlungen

Die Schlusszahlungen durch den BAUHERRN sind in § 2.4 (Schlusszahlungen)

der **Anlage 25 „Vergütung"** geregelt.

14.2.4 Zurückbehaltungsrecht von Abschlagszahlungen

Der BAUHERR kann Abschlagszahlungen zurückhalten, wenn der die Abschlagsrechnung stellende UNTERNEHMER es versäumt hat, vorherige vom PMT freigegebene und vom BAUHERRN bezahlte Beträge, die einem Nachunternehmer des UNTERNEHMERS zu Recht zustehen, an diesen weiterzuleiten.

14.2.5 Einstellung der Arbeiten

Kein UNTERNEHMER hat das Recht, wegen einer Meinungsverschiedenheit im Rahmen einer Abschlagszahlung seine Arbeiten einzustellen. In diesem Falle ist das Streitlösungsverfahren gemäß § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags durchzuführen. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht eines UNTERNEHMERS an der Erbringung seiner Leistungen aufgrund der Nichtbegleichung fälliger und vom PMT freigegebener Zahlungsansprüche durch den BAUHERRN bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Projektdurchführungszeit

15.1 FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine

Die Leistungen der UNTERNEHMER sind bis zu den nachfolgenden Vertragsterminen abnahmereif fertig zu stellen:

Gesamtfertigstellungstermin: 03.05.2039

Zwischenfertigstellungstermin für die „Vollbefähigung" mit Abschluss des Bauabschnitts 5 gemäß **Anlage 2 „Bauherrenprogramm"**: 19.05.2037

15.2 RAHMENTERMINPLAN

Der gesamte Projektablauf inklusive der Projektphasen dieses Vertrages ist in dem RAHMENTERMINPLAN (**Anlage 4 „Rahmenterminplan"**) niedergelegt.

15.3 Projektplanung

In dem DETAILLIERTEN PROJEKTABLAUFPLAN werden alle weiteren zeitlichen Abläufe unter Anwendung der PULL-PHASEN PLANUNG entsprechend dem LAST PLANNER SYSTEM umgesetzt (**Anlage 10 „Last Planner System (LPS)"**).

15.4 Anzeigepflicht verzögernde Ereignisse

Die UNTERNEHMER haben dem PMT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 ARBEITSTAGEN ab Kenntnis, eine Verzögerung aus den ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereichen auf Basis des jeweils aktuellen PROJEKTABLAUFPLANES schriftlich oder zu Protokoll in der auf den Zeitpunkt der Kenntnis folgenden PMT-Sitzung anzuzeigen.

Das gilt entsprechend, wenn ein UNTERNEHMER Kenntnis von einem verzögernden Ereignis erlangt, das nicht aus dem ihm zugewiesenen Verantwortungsbereich resultiert.

Der anzeigende UNTERNEHMER muss – soweit ihm möglich – unverzüglich einen detaillierten Vorschlag einreichen, wie die Verzögerung aufgeholt werden kann. Die Umsetzung des Vorschlags bedarf der vorherigen Genehmigung durch das PMT.

15.5 Vertragsterminverlängernde Verzüge

Soweit ein verzögerndes Ereignis gemäß § 15.4 (Anzeigepflicht verzögernde Ereignisse) des Vertrags Auswirkung auf die in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags festgelegten Termine hat, gilt Folgendes: Die in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags festgelegten Termine werden nach Maßgabe von § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags dann verlängert, wenn die für die Verzögerung verantwortliche PARTEI oder eine andere PARTEI dem PMT gemäß § 15.4 (Anzeigepflicht verzögernde Ereignisse) des Vertrags schriftlich das verzögernde Ereignis anzeigt.

§ 16 Änderungen

16.1 Änderungen der PROJEKTZIELE

Änderungen des den PLANERN und BAUNTERNEHMERN gem. § 6.3.1 (Leistungsumfang / Verantwortlichkeit) des Vertrags bzw. § 6.4.1 (Leistungsumfang / Verantwortlichkeit) des Vertrags zugewiesenen Leistungsumfanges sind nur in den nachfolgend beschriebenen Fällen 1. bis 8. zulässig:

1. Beschlüsse des PMT gemäß § 1.8 (Entscheidungen des PMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"**, die der Zustimmung des SMT bedürfen;

2. Bauherrenanordnungen gemäß § 16.5 (Bauherrenanordnungen) des Vertrags;

3. außerhalb der Ergebnisse der Untersuchungen der Gutachten als Bestandteil des BASISPROGRAMMS (Untersuchungen des Baugrundstücks und weitere Untersuchungen, als „Gutachten" benannt) des Vertrags liegende Umstände;

4. Unterbrechungen der Arbeiten durch den BAUHERRN gemäß § 20.2 (Einstellung) des Vertrags;

5. Eintritt von Risiken, die in der **Anlage 8 „Bauherrenrisiken"** benannt sind;

6. Auswahl einer bereits im BASISPROGRAMM oder den sonstigen Vertragsbestandteilen beschriebenen Änderung durch den BAUHERRN;

7. nach Festlegung der BASISZIELKOSTEN eintretende Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, sofern diese von den UNTERNEHMERN zum Zeitpunkt der Festlegung der BASISZIELKOSTEN nicht vorhersehbar waren (insbesondere etwa durch Gelbdrucke);

8. Fälle des § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags.

16.2 Änderungen der Projektdurchführungszeit

Nach fristgerechter Anzeige gemäß § 15.4 (Anzeigepflicht verzögernde Ereignisse) des Vertrags und nach Zustimmung durch das SMT werden die in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten FERTIGSTELLUNGSTERMINE um die Dauer der tatsächlichen Verzögerung verschoben (Ausführungszeitverlängerung), soweit das verzögernde Ereignis auf dem kritischen Weg liegt und unter einen der nachfolgend aufgelisteten Fälle 1-11 fällt. Andere verzögernde Umstände, die während der Dauer des unter 1-11 fallenden Ereignisses auftreten, bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Nur folgende Gründe können eine Ausführungszeitverlängerung auslösen:

1. Beschlüsse des PMT oder SMT gemäß § 16.4 (Änderungsverfahren) des Vertrags;

2. Auswahl einer bereits im BASISPROGRAMM oder den sonstigen Vertragsbestandteilen beschriebenen Änderung durch den BAUHERRN;

3. Bauherrenanordnungen gemäß § 16.5 (Bauherrenanordnungen) des Vertrags;

4. außerhalb der Ergebnisse der Untersuchungen des Baugrundgutachtens als Bestandteil des BASISPROGRAMMS (Untersuchungen des Baugrundstücks und weitere Untersuchungen) des Vertrags liegende Umstände;

5. nach Festlegung der BASISZIELKOSTEN eintretende Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, sofern diese von den UNTERNEHMERN zum Zeitpunkt der Festlegung der BASISZIELKOSTEN nicht vorhersehbar waren;

6. Unterbrechung der Arbeiten durch den BAUHERRN gemäß § 20.2 (Einstellung) des Vertrags;

7. ein Ereignis in Folge höherer Gewalt (hierzu zählen Kriege und Pandemien) sowie Streik oder Aussperrung;

8. UNGÜNSTIGE WITTERUNGSVERHÄLTNISSE;

9. Eintritt von Risiken, die in der **Anlage 8 „Bauherrenrisiken"** benannt sind;

10. Insolvenzantrag eines UNTERNEHMERS oder andere in § 8 Absatz 2 Nr.1 VOB/B (2016) genannten und den UNTERNEHMER betreffenden Gründe;

11. Insolvenzantrag eines Nachunternehmers eines UNTERNEHMERS oder andere in § 8 Absatz 2 Nr.1 VOB/B (2016) genannten und den Nachunternehmer betreffenden Gründe.

16.3 Auswirkungen von Änderungen auf die prozentualen Anteile im CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP-ANTEILE)

Die BASISZIELKOSTEN werden um die durch die Änderung des Leistungsumfanges gem. § 16.1 (Änderungen des Leistungsumfanges) oder durch die Änderung der Projektdurchführungszeit gem. § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags bedingte Veränderung der ABRECHENBAREN KOSTEN durch das PMT angepasst. Die Gewinnanteile der UNTERNEHMER im CRP-1

werden in entsprechender Anwendung des § 1.4.1.1 (Gewinnanteile (CRP-1)) der **Anlage 25 „Vergütung"** neu berechnet.

16.4 Änderungsverfahren

Jeder UNTERNEHMER kann eine Änderung der PROJEKTZIELE außerhalb der in § 16.1 (Änderungen der Projektziele) des Vertrags oder § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags beschriebenen Fälle beantragen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Änderungsanordnungsverlangens, in dem die Art der Änderung, der Grund der Änderung, etwaige Auswirkungen auf die BASISZIELKOSTEN, die FINALEN ZIELKOSTEN, die Projektdurchführungszeit und den CHANCEN-RISIKEN-POOL beschrieben sind. Hierzu ist vom PMT ein Formular zu erarbeiten. Das PMT überprüft unverzüglich das Verlangen und wird dieses entweder ohne Änderungen genehmigen, teilweise und gegebenenfalls mit Änderungen genehmigen oder weitere Informationen von der jeweiligen PARTEI verlangen, die das Verlangen gestellt hat, oder selbst diese Informationen einholen und etwaige notwendigen Untersuchungen einleiten oder das Verlangen ablehnen. Für den Fall, dass ein Verlangen durch das PMT genehmigt wird, wird das PMT einen entsprechenden Beschluss fassen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch das SMT.

Erfolgt innerhalb von 10 ARBEITSTAGEN keine Reaktion des PMT auf das entsprechende Verlangen, wird das Verlangen direkt dem SMT vorgelegt. Das SMT entscheidet binnen 10 weiterer ARBEITSTAGE nach Vorlage beim SMT. Entscheidet das SMT während dieser Frist nicht, gilt das Änderungsverlangen als per Bauherrenanordnung gemäß § 16.5 (Bauherrenanordnungen) des Vertrags abgelehnt. Meinungsverschiedenheiten über ein Änderungsverlangen sind Gegenstand von § 1.8 (Entscheidungen des PMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** und § 2.4 (Entscheidungen des SMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** und den weiteren Regelungen des § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags.

Für den Fall der Beschlussfassung durch das PMT zur Umsetzung des Änderungsbegehrens ändern sich die Kosten entsprechend § 16.1 (Änderungen des Leistungsumfanges) des Vertrags und die Projektdurchführungszeit entsprechend § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags. § 16.3 (Auswirkungen von Änderungen auf die BASISZIELKOSTEN und die Anteile im CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP-1 ANTEILE)) des Vertrags gilt entsprechend.

16.5 Bauherrenanordnungen

Der BAUHERR ist außerhalb von § 16.4 (Änderungsverfahren) des Vertrags berechtigt, gem. § 650b BGB Änderungen des BASISPROGRAMMS anzuordnen. Dieses Recht umfasst auch Änderungen der Projektdurchführungszeit gem. § 15 (Projektdurchführungszeit) des Vertrags, in dem Sinne, dass der BAUHERR Anordnungen zu den Bauumständen, zum Bauablauf und zur Bauzeit treffen kann, insbesondere auch beschleunigende Anordnungen, wenn er ein erhebliches Beschleunigungsbedürfnis oder einen anderen wichtigen Grund darlegt.

Die jeweilige Anordnung ist von den UNTERNEHMERN zu befolgen, es sei denn, die Anordnung beinhaltet Leistungen, für die der Betrieb des jeweiligen UNTERNEHMERS nicht eingerichtet ist oder die sonst für ihn unzumutbar sind. Soweit eine Bauherrenanordnung Einfluss auf die BASISZIELKOSTEN, die FERTIGSTELLUNGSTERMINE gemäß § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags oder die CRP-ANTEILE der PARTEIEN hat, werden diese entsprechend angepasst, im Falle der CRP-ANTEILE gemäß § 16.3 (Auswirkungen von Änderungen auf die BASISZIELKOSTEN und die Anteile im CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP-1 ANTEILE)) Absatz 2 des Vertrags. Auswirkungen von Bauherrenanordnungen auf die ABRECHENBAREN KOSTEN sind von dem betroffenen UNTERNEHMER separat zu erfassen und der jeweiligen Bauherrenanordnung zuzuweisen. Das gilt auch für die Abrechnung.

§ 17 Haftung der PARTEIEN

Eine gesamtschuldnerische Haftung mit anderen PARTEIEN allein aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen Mehrparteienvertrag handelt, ist ausgeschlossen.

17.1 Haftungsbeschränkung

Außer in den Fällen des § 17.2 (Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung) des Vertrags haften die PARTEIEN untereinander nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

17.2 Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung

Folgende Ansprüche sind von der Haftungsbeschränkung gemäß § 17.1 (Haftungsbeschränkung) des Vertrags ausgenommen:

17.2.1 Haftung für nicht vertragsgemäße Ausführung

Ansprüche (Mängelansprüche und Ansprüche vor Abnahme) des BAUHERRN gegenüber den UNTERNEHMERN infolge nicht vertragsgemäßer Ausführung von Bauleistungen. Soweit diese Ansprüche auf nicht vertragsgemäßem Verhalten von Nachunternehmern beruhen, haftet der den Nachunternehmer beauftragende UNTERNEHMER nur insoweit, als die entsprechenden Ansprüche des UNTERNEHMERS gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer durchgesetzt werden können (vgl. § 1.9 (Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Nachunternehmern) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"**). Etwaige dem UNTERNEHMER hierbei entstehende Kosten der Rechtsverfolgung gelten als ABRECHENBARE KOSTEN des jeweiligen UNTERNEHMERS. Soweit die entsprechenden Ansprüche des UNTERNEHMERS gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer nicht durchgesetzt werden können, sind die entsprechenden Kosten ABRECHENBARE KOSTEN.

17.2.2 Haftung für schuldhafte Überschreitung der vertraglichen FERTIGSTELLUNGSTERMINE

Ansprüche des BAUHERRN gegenüber den UNTERNEHMERN aus schuldhafter Überschreitung der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten FERTIGSTELLUNGSTERMINE. Soweit Ansprüche wegen Überschreitung der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten FERTIGSTELLUNGSTERMINE auf nicht vertragsgemäßem Verhalten von Nachunternehmern beruhen, haftet der den Nachunternehmer beauftragende UNTERNEHMER nur in dem Umfang, wie die entsprechenden Ansprüche des UNTERNEHMERS gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer durchgesetzt werden können. Etwaige dem UNTERNEHMER hierbei entstehende Kosten der Rechtsverfolgung gelten als ABRECHENBARE KOSTEN des jeweiligen UNTERNEHMERS. Soweit die entsprechenden Ansprüche des UNTERNEHMERS gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer nicht durchgesetzt werden können, sind die entsprechenden Kosten ABRECHENBARE KOSTEN.

17.2.3 Auf Ansprüchen Dritter beruhende Ansprüche der PARTEIEN untereinander

Ansprüche untereinander, soweit auf Ansprüchen Dritter gegen eine oder mehrere PARTEIEN beruhend und die zu finanziellen Folgen führen, die nicht als ABRECHENBARE KOSTEN gelten.

17.2.4 Vergütungsansprüche

Vergütungsansprüche gegenüber dem BAUHERRN.

17.2.5 Folgeansprüche einer Kündigung

Ansprüche der PARTEIEN, die in Folge einer Kündigung oder Einstellung gemäß § 20 (Einstellung und Kündigung) des Vertrags entstehen.

17.2.6 Ansprüche aus der vertraglichen Freistellungsverpflichtung

Ansprüche, die in Folge der Freistellungsverpflichtung gemäß § 17.3 (Freistellung) des Vertrags entstehen.

17.2.7 Ansprüche wegen von der Projektversicherung gedeckter, mangelhafter Planungs- oder Überwachungsleistungen

Ansprüche des BAUHERRN in Folge mangelhafter Planungsleistungen oder mangelhafter Überwachungsleistungen, soweit diese von der in § 18 (Projektversicherung) des Vertrags benannten Versicherung abgedeckt werden.

17.2.8 Haftung für Planungsmängel

Ansprüche des BAUHERRN gegenüber den UNTERNEHMERN auf Beseitigung von Planungsmängeln; soweit diese Ansprüche auf nicht vertragsgemäßem Verhalten von Nachunternehmern beruhen, haftet der den Nachunternehmer beauftragende UNTERNEHMER gegenüber dem BAUHERRN nur in dem Umfang, wie die entsprechenden Ansprüche des UNTERNEHMERS gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer durchgesetzt werden können. Etwaige dem UNTERNEHMER hierbei entstehende Kosten der Rechtsverfolgung gelten als ABRECHENBARE KOSTEN des jeweiligen UNTERNEHMERS.

17.2.9 Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Ansprüche aus der Verletzung des Urheberrechts im Rahmen dieses Vertrages.

17.2.10 Von der Projektversicherung gedeckte Ansprüche der PARTEIEN untereinander

Ansprüche untereinander, soweit sie von der in § 18 (Projektversicherung) des Vertrags benannten Versicherung abgedeckt werden.

Vorstehende Regelungen (§§ 17.2.1-17.2.10) lassen einen Einwand nach § 254 (Mitverschulden) BGB unberührt.

17.2.11 Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

17.2.12 Ansprüche wegen fehlerhafter, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Leistung der vom BAUHERRN beauftragten Dritten

Ansprüche der PLANER und BAUUNTERNEHMER gegen den BAUHERRN aufgrund fehlerhafter, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Leistung der vom BAUHERRN gem. § 7.5 (Eigene

Beauftragungen des BAUHERRN) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** beauftragten Dritten.

17.3 Freistellung

17.3.1 Ansprüche Dritter

Jede PARTEI stellt die anderen PARTEIEN von Ansprüchen Dritter frei, die die jeweilige PARTEI schuldhaft verursacht hat.

17.3.2 Rechte Dritter

Jede PARTEI versichert, dass die von ihr erstellten oder von ihr für das PROJEKT verwendeten Plan- oder sonstigen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt die jeweiligen anderen PARTEIEN von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

§ 18 Projektversicherung

Zur Absicherung der Planungsleistungen aus diesem Vertrag wird der BAUHERR für die UNTERNEHMER und die sonstigen an dem Bauvorhaben beteiligten Architekten, Ingenieure und Unternehmer eine Projektversicherung als ***kombinierte Versicherung (Bauleistung, Berufs- und Betriebshaftpflicht incl. Bauherrenhaftpflicht)*** unter Einbeziehung ihres eigenen Interesses nach Maßgabe der Festlegungen gemäß **Anlage 22 „Projektversicherung"** abschließen und während der Dauer des Vertrages aufrechterhalten. Etwaige Selbstbehalte im Schadensfall gelten als ABRECHENBARE KOSTEN.

§ 19 Gewährleistung

19.1 Grundsätzliche Haftung

Die PLANER und die BAUUNTERNEHMER haben die jeweils ihnen obliegende Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln herzustellen und haften hierfür gegenüber dem BAUHERRN nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, in diesem Vertrag ist etwas anderes geregelt.

19.2 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für alle von den UNTERNEHMERN ausgeführten Bau- und Planungsleistungen inklusive aller geänderter Leistungen beträgt 5 Jahre ab Schlussabnahme des Objekts. Soweit Teilabnahmen vereinbart sind, beginnt diese Frist mit der jeweiligen Teilabnahme.

19.3 Abweichungen

Abweichend von §19.2 (Verjährungsfrist) des Vertrags beträgt die Verjährungsfrist für die BAUUNTERNEHMER, in deren Leistungsumfang die nachfolgend adressierten Bauleistungen liegen:

a) 2 Jahre und einen Monat für wartungsbedürftige Anlagen und Teile davon, sofern der BAUHERR oder ein von ihm benannter Dritter keine Wartungsverträge mit den die Anlagen ausführenden Nachunternehmern spätestens 4 Wochen nach Abnahme und Übergabe entsprechender branchenüblicher abschlussreifer Wartungsverträge durch die BAUUNTERNEHMER für den gesamten Gewährleistungszeitraum abgeschlossen hat. Die Wartungsverträge müssen ortsübliche und angemessene Preise beinhalten.

b) 10 Jahre für die Dachabdichtung sowie die Dichtigkeit aller Gebäudeteile, die das Erdreich berühren. Sind von dem BAUHERRN oder einem von dem BAUHERRN benannten Dritten keine branchenüblichen Wartungsverträge für die Dachabdichtung spätestens 2 Monate nach

Schlussabnahme abgeschlossen worden, verkürzt sich die Verjährungsfrist für die Dachabdichtung auf 5 Jahre.

§ 20 Einstellung und Kündigung

20.1 Freie Kündigung durch den BAUHERRN

Der BAUHERR kann diesen Vertrag insgesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

In diesem Fall stehen den UNTERNEHMERN folgende Ansprüche zu:

- Erstattung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder in Folge der Kündigung entstandenen ABRECHENBAREN KOSTEN;

- Aufwendungsersatz im Zusammenhang mit der Demobilisierung der Baustelleneinrichtung oder anderer vergleichbarer Einrichtungen;

- Vergütung der sich bis zum Zeitpunkt der Kündigung ergebenden Gewinnanteile aus dem CHANCEN-RISIKEN-POOL bezogen auf die bis dahin erbrachten und nicht erbrachten Leistungen der den jeweiligen UNTERNEHMERN zugeordneten gesamten Leistungen. Ein Anspruch auf Auszahlung von Beträgen für bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgelöste RÜCKSTELLUNGEN besteht nicht.

Weitere Ansprüche der gekündigten UNTERNEHMER bestehen nicht.

Als freie Kündigung gilt auch ein Nichtabruf der Phase 3 gem. § 10.3.9 Absatz 2 (Abruf Phase 3) des Vertrags, obwohl die dort genannten Voraussetzungen für einen Abruf vorliegen.

20.2 Einstellung

Der BAUHERR kann ohne Angabe von Gründen anordnen, dass die Arbeiten der anderen PARTEIEN ganz oder teilweise einzustellen sind. In diesem Fall verschieben sich die betroffenen FERTIGSTELLUNGSTERMINE entsprechend, sofern die Einstellung auf dem kritischen Weg liegt, mithin kausal für eine Verschiebung eines oder mehrerer FERTIGSTELLUNGSTERMINE ist. Soweit eine derartige Einstellung Mehrkosten verursacht, werden die ABRECHENBAREN KOSTEN entsprechend erhöht. Gleiches gilt für die BASISZIELKOSTEN entsprechend der Erhöhung der ABRECHENBAREN KOSTEN. Der Anteil jeder PARTEI am CHANCEN-RISIKEN-POOL wird erhöht um den prozentualen Anteil der Erhöhung der ABRECHENBAREN KOSTEN.

20.3 Kündigung durch den BAUHERRN aus wichtigem Grund

20.3.1 Kündigungsgründe

Nach Beschluss des PMT, der der Zustimmung des SMT bedarf, kann jeder UNTERNEHMER dieser Vereinbarung durch Kündigung durch den BAUHERRN ausgeschlossen werden, wenn

a) ein UNTERNEHMER seine Zahlung einstellt, ein Insolvenzverfahren (§ 14 und § 15 Insolvenzordnung (InsO)) oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des betreffenden UNTERNEHMERS zulässigerweise beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

b) wenn ein UNTERNEHMER seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung durch das PMT nicht nachkommt;

c) ein UNTERNEHMER nach angemessener Nachfristsetzung durch das PMT nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages mit dem PMT oder anderen Beteiligten zusammenarbeitet;

d) ein sonstiger, von dem UNTERNEHMER zu verantwortender wichtiger Grund vorliegt.

Die Beschlussfassung durch das PMT gemäß § 1.8 (Entscheidungen des PMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** und durch das SMT gemäß § 2.4 (Entscheidungen des SMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** erfolgt jeweils ohne den auszuschließenden UNTERNEHMER. § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags bleibt unberührt.

20.3.2 Ausführung durch Dritte nach Kündigung

Nach einer Kündigung gemäß § 20.3.1 (Kündigungsgründe) des Vertrags kann der BAUHERR den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten der gekündigten PARTEI durch Dritte ausführen lassen. Ansprüche des BAUHERRN auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben unberührt.

Für die Weiterführung der Arbeiten kann der BAUHERR Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Rechtsfolgen im Übrigen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

20.4 Kündigung durch die UNTERNEHMER aus wichtigem Grund

20.4.1 Kündigungsgründe

Jeder UNTERNEHMER kann durch eigene Kündigung aus diesem Vertrag ausscheiden, wenn

a) der BAUHERR eine fällige Zahlung nach dieser Vereinbarung nicht leistet und der BAUHERR eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung verstreichen lässt, nachdem die PARTEI angekündigt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde;

b) wenn der BAUHERR nach Beginn der Bauarbeiten gemäß § 20.2 (Einstellung) des Vertrags die Einstellung der Arbeiten für eine Dauer von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen anordnet oder

c) der BAUHERR zum wiederholten Male eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Handlung unterlässt und dadurch die anderen PARTEIEN außer Stande setzt, deren Leistung auszuführen und trotz schriftlicher Fristsetzung die ausstehende Handlung nicht nachholt.

20.4.2 Ansprüche nach Kündigung

Nach Kündigung dieses Vertrages gemäß § 20.4.1 (Kündigungsgründe) des Vertrags bezahlt der BAUHERR an die ausscheidende PARTEI:

1. die ABRECHENBAREN KOSTEN, die der ausscheidenden PARTEI bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder in Folge der Kündigung entstanden sind;

2. weitere Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Demobilisierung der Baustelleneinrichtung oder anderer vergleichbarer Einrichtungen entstehen;

3. den Anteil der kündigenden PARTEI aus dem CHANCEN-RISIKEN-POOL 1 (CRP-1) für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen basierend auf der Bewertung des nach dem Kündigungszeitpunkt anstehenden nächsten MILESTONE CHANCEN-RISIKEN-POOL-Ereignisses. Ein Anspruch auf Auszahlung von Beträgen für bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgelöste RÜCKSTELLUNGEN besteht nicht.

4. Etwaige Schadensersatzansprüche der ausscheidenden Partei richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 21 Abtretungen von Ansprüchen, Eintrittsrecht des BAUHERRN

21.1 Ansprüche Nachunternehmer

Die UNTERNEHMER dieses Vertrages treten zur Sicherung aller ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sämtliche im Rahmen der Durchführung des PROJEKTS erwachsenden Ansprüche gegen Nachunternehmer, Lieferanten oder sonstige von ihnen beauftragte Dritte an den dies hiermit annehmenden BAUHERRN ab. Dies gilt insbesondere für Ansprüche der anderen PARTEIEN wegen Mängeln und für Schadensersatzansprüche. Die UNTERNEHMER sind ermächtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der BAUHERR ist berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, wenn die anderen PARTEIEN ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag auch nach Mahnung nicht innerhalb angemessener Fristen nachkommen oder ein UNTERNEHMER durch Kündigung aus dieser Vereinbarung ausscheidet. Die eigenen Pflichten der UNTERNEHMER nach diesem Vertrag bleiben von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme eines UNTERNEHMERS im Zusammenhang mit den abgetretenen Ansprüchen durch den BAUHERRN wird der BAUHERR die abgetretenen Ansprüche an den jeweiligen UNTERNEHMER rückabtreten.

21.2 Abtretung durch PARTEIEN

Die UNTERNEHMER sind nicht berechtigt, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenen Rechte ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des BAUHERRN abzutreten oder zu verpfänden, mit Ausnahme von sicherheitshalber erfolgten Abtretungen zum Zwecke der Finanzierung dieser Baumaßnahme.

§ 22 Sicherheiten

Die BAUUNTERNEHMER werden binnen 4 Wochen nach Abruf der Leistungen der Phase 3 dem BAUHERRN eine Bürgschaft als Sicherheit für die Ansprüche des BAUHERRN auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung an den BAUHERRN gemäß **Anlage 23 „Vertragserfüllungsbürgschaften"** übergeben. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 5% des dem jeweiligen BAUUNTERNEHMER zugewiesenen Leistungsanteils im Rahmen der BASISZIELKOSTEN (netto).

Als Sicherheit für die Mängelansprüche des BAUHERRN werden die BAUUNTERNEHMER jeweils Zug um Zug gegen Rückgabe der o.g. Bürgschaft Sicherheiten gemäß **Anlage 23 „Mängelansprüchebürgschaften"** in Höhe von 5 % der jeweiligen Nettoschlussrechnungssumme übergeben. Nach Ablauf aller Verjährungsfristen für Mängelansprüche wird die Mängelhaftungsbürgschaft zurückgegeben.

Die BAUNTERNEHMER können vorgenannte Bürgschaften als ***Konzernbürgschaften*** legen.

§ 23 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der BAUHERR hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen der UNTERNEHMER für das vertragsgegenständliche PROJEKT umfassend auf Dauer zu benutzen und zu ändern (auch Änderungen zum Zwecke eines späteren Umbaus). Das gilt auch dann, wenn ein UNTERNEHMER vorzeitig aus dem Vertrag ausscheidet und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Leistungen des UNTERNEHMERS bezahlt sind.

Dem BAUHERRN steht das Verwertungsrecht für Planungen ohne weitere Vergütungen nur für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu. Er ist auch zu projektbezogenen Veröffentlichungen mit Namensnennung berechtigt.

Die andere PARTEI ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen zugunsten des BAUHERRN mit den PLANERN oder sonstigen am Bau Beteiligten herbeizuführen.

§ 24 Streitlösungsverfahren

Alle Streitigkeiten zwischen den PARTEIEN untereinander und zwischen den PARTEIEN und - soweit deren Zustimmung vorliegt - deren Nachunternehmern, Lieferanten oder sonstigen beauftragten Dritten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden nachfolgenden Regelungen unterworfen. Im Falle von Entscheidungen des SMT nach Abgabe gemäß § 1.8 (Entscheidungen des PMT) Absatz 3

der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** durch das PMT entfallen die Stufen 1 (§ 24.2 (Erste Stufe PMT) des Vertrags) und 2 (§ 24.3 (Zweite Stufe SMT) des Vertrags).

24.1 Kein Leistungsverweigerungsrecht

Ein Antrag auf Durchführung oder die Durchführung des Streitlösungsverfahrens selbst berechtigt keine PARTEI, die Durchführung ihrer Leistungen zu verweigern.

24.2 Erste Stufe PMT

Jede PARTEI kann das Streitlösungsverfahren durch schriftliche Mitteilung gegenüber allen PMT-Mitgliedern einleiten. Diese Mitteilung muss beinhalten:

a) konkrete Bezeichnung der Meinungsverschiedenheit und der beteiligten PARTEIEN;

b) konkreter Antrag des begehrten Zieles.

Die Mitteilung soll binnen 5 ARBEITSTAGEN, nachdem die jeweilige PARTEI von der Meinungsverschiedenheit Kenntnis erlangt, erfolgen, damit Probleme von allen frühzeitig erkannt und gelöst werden können.

Das PMT versucht, innerhalb von 5 ARBEITSTAGEN nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Mitteilung eine einvernehmliche Lösung der Meinungsverschiedenheit herbeizuführen. Das PMT legt nach eigenem Ermessen die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens fest. Das Ergebnis und die Art der Meinungsverschiedenheit nebst beteiligten PARTEIEN ist schriftlich in einem separaten Register zu dokumentieren.

24.3 Zweite Stufe SMT

Kann innerhalb der ersten Stufe im Rahmen des in § 24.2 (Erste Stufe PMT) des Vertrags definierten Zeitraumes keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, kann jede PARTEI vom SMT durch schriftlichen Antrag verlangen, eine Verhandlung unter Teilnahme von SMT, PMT und dem IPA-MANAGER anzuberaumen, um die Meinungsverschiedenheit beizulegen. Die Verhandlung muss binnen 10 ARBEITSTAGEN stattfinden, nachdem das PMT erklärt hat, dass es nicht in der Lage war, die Meinungsverschiedenheit beizulegen und eine PARTEI die Durchführung der zweiten Stufe des Streitlösungsverfahrens beim SMT beantragt hat. Das SMT versucht, innerhalb von 10 ARBEITSTAGEN nach Eingang des Antrages eine einvernehmliche Lösung der Meinungsverschiedenheit herbeizuführen. Das SMT legt nach eigenem Ermessen die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens fest. Das Ergebnis und die Art der Meinungsverschiedenheit nebst beteiligten PARTEIEN ist schriftlich in einem separaten Register zu dokumentieren.

24.4 Adjudikationsverfahren

Kann innerhalb der zweiten Stufe im Rahmen des in § 24.3 (Zweite Stufe SMT) des Vertrags definierten Zeitraumes keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, vereinbaren die PARTEIEN die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach den Abschnitten I und IV der Streitlösungsordnung für das Bauwesen in der Fassung vom 1. September 2021 (SL-Bau) durch einen Einzeladjudikator.

Soweit seitens des Projektversicherers (vgl. **Anlage 22 „Projektversicherung"**) im Hinblick auf die Projektversicherung keine Zustimmung zu diesem Adjudikationsverfahren erteilt wird, wird das SMT anstelle der Adjudikationsvereinbarung eine angemessene Regelung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens beschließen.

24.5 Schiedsgerichtsverfahren

Zur Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Adjudikators gemäß § 24.4 (Adjudikationsverfahren) des Vertrags vereinbaren die PARTEIEN die Durchführung eines

Schiedsgerichtsverfahrens nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) in der Fassung vom 1. September 2021, Abschnitt I und V unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über das Vorliegen einer Schlussabnahmereife.

Gleiches gilt für alle weiteren Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergeben. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit und den Geltungsbereich dieser Schiedsvereinbarung.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern.

Der Ort des Verfahrens ist Saarbrücken.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Mehrparteienvertrag sind nicht übertragbar, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

Änderungen und Ergänzungen dieses Mehrparteienvertrages bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des SMT gem. § 2.4 (Entscheidungen des SMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement".** § 2.4 (Entscheidungen des SMT) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** findet hierbei mit der Maßgabe Anwendung, dass das SMT beschlussfähig ist, wenn alle SMT-Mitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sind. Eine Entscheidung des SMT ohne den BAUHERRN kann nicht erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieses Mehrparteienvertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Mehrparteienvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mehrparteienvertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame

und durchführbare Bestimmung als zwischen den PARTEIEN vereinbart, wie sie die PARTEIEN unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Mehrparteienvertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Mehrparteienvertrags die Unwirksamkeit bewusst gewesen wäre.

Die UNTERNEHMER verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zuge der Vertragsdurchführung erhalten, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung zu verwenden, über die vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um einen nicht autorisierten Zugriff Dritter zu den vertraulichen Unterlagen und Informationen zu verhindern.

Die UNTERNEHMER werden die Vorgaben der **Anlage 34 „Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen"** beachten.

Nach aktuellem Stand ist keine Überprüfung im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vorgesehen. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine Überprüfung im Sinne des SÜG für die im Rahmen der Baumaßnahme Beschäftigten gefordert werden, verpflichten sich die UNTERNEHMER, sämtliche betroffenen Beschäftigten überprüfen zu lassen. Sollten Beschäftigte die Sicherheitsüberprüfung nicht bestehen oder ihre Teilnahme verweigern, sind die UNTERNEHMER verpflichtet, die entsprechenden Personen auszutauschen.

Nach aktuellem Stand liegen keine Schutz- oder Sperrzonen vor. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine Schutz- oder Sperrzone ausgewiesen werden, werden die UNTERNEHMER die Vorgaben der **Anlage 30 „Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz (FB 247 FbT)"** einhalten.

Die UNTERNEHMER werden die Vorgaben der **Anlage 31 „Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften (keine Schutz- oder Sperrzone – FB 247 MIL)"** und der **Anlage 32 „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)"** einhalten.

Die UNTERNEHMER verpflichten sich, umgehend nach Abschluss dieses Vertrages (Zuschlag) die in der **Anlage 33 „Verteidigung und Sicherheit"** enthaltenen Erklärungen abzugeben. Hierzu haben sie für sich (ihr Unternehmen/Büro) den aus der **Anlage 33** einschlägigen Vordruck auszufüllen und zu unterschreiben und an den BAUHERRN zu übergeben. Sofern es sich beim einem UNTERNEHMER um eine Arbeitsgemeinschaft handelt, ist die Erklärung nach dem einschlägigen Vordruck der **Anlage 33** von jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen und an den BAUHERRN zu übergeben.

Weiterhin verpflichten sich die UNTERNEHMER, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages (Zuschlag) und in jedem Falle vor Beginn ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen die **Anlage 34 „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes"** zu unterzeichnen und in unterzeichneter Form an den BAUHERRN zu übergeben.

Dieser Mehrparteienvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Projektsprache ist deutsch.

Glossar

Die in den vorstehenden Paragrafen und in der Präambel sowie in den Anlagen zu diesem Vertrag in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben folgende Bedeutung:

ABRECHENBARE KOSTEN – Tatsächlich entstandene und nachgewiesene EIGENE KOSTEN der UNTERNEHMER und tatsächlich entstandene und nachgewiesene FREMDKOSTEN, die entstehen, um das im BASISPROGRAMM beschriebene PROJEKT schlüsselfertig, funktionsfähig, betriebs- und bezugsbereit herzustellen. Zu den ABRECHENBAREN KOSTEN gehören auch:

- Kosten, die den UNTERNEHMERN infolge des Eintritts von Risiken entstehen, für die gemäß § 1.4.2 (RÜCKSTELLUNGEN) der **Anlage 25 „Vergütung"** keine RÜCKSTELLUNGEN gebildet wurden oder den UNTERNEHMERN nicht in sonstiger Weise nach den Regelungen dieses Vertrages zugewiesen sind;
- Kosten, die gegenüber Nachunternehmern gemäß § 17.2.1 (Haftung für nicht vertragsgemäße Ausführung) des Vertrags, § 17.2.2 (Haftung für schuldhafte Überschreitung der vertraglichen FERTIGSTELLUNGSTERMINE) des Vertrags und § 17.2.8 (Haftung für Planungsmängel) des Vertrags nicht durchsetzbar sind;
- Kosten, die infolge des Verzuges eines UNTERNEHMERS mit EIGENLEISTUNGEN entstehen und nur insoweit, wie diese Kosten die CRP-1 Anteile aller UNTERNEHMER nicht übersteigen;
- Kosten, die den UNTERNEHMERN infolge des Eintritts von Risiken entstehen, für die gemäß § 1.4.2 (RÜCKSTELLUNGEN) der **Anlage 25 „Vergütung"** RÜCKSTELLUNGEN gebildet wurden;
- Kosten, die infolge einer Bauherrenanordnung gemäß § 16.5 (Bauherrenanordnungen) des Vertrags entstehen;
- Schadensersatzforderungen des BAUHERRN oder sonstige Kosten infolge schuldhafter Überschreitung der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags vereinbarten FERTIGSTELLUNGSTERMINE durch einen oder mehrere UNTERNEHMER, soweit diese Kosten die CRP-1 Anteile aller UNTERNEHMER nicht überschreiten;

- Kosten, die den UNTERNEHMERN im Rahmen von EIGENLEISTUNGEN beim Einsatz von Baugeräten entstehen, dies jedoch nur in Höhe von 60 % der einschlägigen Werte der BGL (Baugeräteliste);
- Kosten, die im Rahmen von FREMDLEISTUNGEN beim Einsatz von Baugeräten entstehen;
- Reise- und Übernachtungskosten der UNTERNEHMER gemäß den hierfür angebotenen Pauschalsätzen;
- Kosten der UNTERNEHMER für Anreisezeiten von Mitarbeitern zur CO-LOCATION oder zum Ort des Projekts nach den VEREINBARTEN VERRECHNUNGSSÄTZEN;
- Kosten der Eigenbeteiligung der Projektbeteiligten gemäß **Anlage 22 "Projektversicherung"**;
- sonstige in diesem Vertrag als ABRECHENBARE KOSTEN bezeichnete Kosten.
 Eine Anpassung der BASISZIELKOSTEN oder der Projektdurchführungszeit erfolgt nur in den in § 16.1 (Änderungen der Projektziele) des Vertrags bzw. § 16.2 (Änderungen der Projektdurchführungszeit) des Vertrags beschriebenen Fällen.

Nicht zu den ABRECHENBAREN KOSTEN gehören:

- Kosten, die dem BAUHERRN im Rahmen des § 7.5 (Eigene Beauftragungen des BAUHERRN) der **Anlage 26 „Gemeinsames Projektmanagement"** entstehen;
- Kosten der Nachbesserung oder sonstige nicht ausdrücklich als ABRECHENBARE KOSTEN bezeichneten Kosten, die einer PARTEI in Folge nicht vertragsgemäßer Erfüllung ihrer EIGENLEISTUNG oder einer sonstigen Pflichtverletzung entstehen;
- Kosten der BAUUNTERNEHMER, die infolge der Beseitigung von Mängeln oder Schäden entstehen, die aufgrund eines Planungsfehlers entstanden sind und von der in § 18 (Projektversicherung) des Vertrags benannten Versicherung abgedeckt werden. Hieraus resultierende Kosten werden separat erfasst und sind dem BAUHERRN gesondert in Rechnung zu stellen. Soweit die in § 18 (Projektversicherung) des Vertrags benannte Versicherung nicht eintritt, sind diese Kosten ABRECHENBARE KOSTEN und erhöhen die BASISZIELKOSTEN nicht. Soweit derartige Kosten sowohl auf einen Planungsfehler und zusätzlich auf einen Ausführungsfehler zurückzuführen sind, gelten die auf den Ausführungsfehler zurückzuführenden Kosten nicht als ABRECHENBARE KOSTEN;
- Kosten, die den UNTERNEHMERN im Rahmen von EIGENLEISTUNGEN beim Einsatz von Geräten entstehen, dies jedoch nur in Höhe von höchstens 40 % der einschlägigen Werte der BGL (Baugeräteliste);

- Kosten, die dem BAUHERRN gemäß § 1.3 (Gebühren und Abgaben) der **Anlage 25 Vergütung** zugewiesen sind;
- Schadensersatzforderungen des BAUHERRN oder sonstige Kosten infolge schuldhafter Überschreitung der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags vereinbarten FERTIGSTELLUNGSTERMINE durch einen oder mehrere UNTERNEHMER, soweit diese Kosten die CRP-1 Anteile aller UNTERNEHMER überschreiten;
- Reise- und Übernachtungskosten der UNTERNEHMER außerhalb der hierfür angebotenen Pauschalsätze;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN – Von der Projektausführung unabhängige Gemeinkosten. Sofern nicht als solche auszuweisen, – insbesondere bei den PLANERN – das betriebswirtschaftliche Äquivalent;

ARBEITSTAGE – Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Saarland;

BASISPROGRAMM – Vorgabe für die Projektabwicklung, die im Rahmen der VALIDIERUNGSPHASE auf Basis des BAUHERRENPROGRAMMS erstellt wird und alle für das PROJEKT wichtige Kriterien wie Qualitäten, Quantitäten, Funktionalität, Ästhetik, Nachhaltigkeit und andere Anforderungen beinhaltet;

BASISZIELKOSTEN – Im Rahmen der VALIDIERUNGSPHASE getroffene Einschätzung der zu erwartenden gesamten Projektdurchführungskosten bestehend aus den bis dahin entstandenen und zu erwartenden ABRECHENBAREN KOSTEN der PARTEIEN, RÜCKSTELLUNGEN, die Gewinnanteile der UNTERNEHMER als Bestandteile des CHANCEN-RISIKEN-POOLS (CRP-1 und 2);

BAUAUSFÜHRUNGSPHASE – Phase, die auf die PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE folgt und in der das Bauwerk hergestellt wird und weitere erforderliche Planungsleistungen erbracht werden;

BAUHERR – Die so im Rubrum bezeichnete PARTEI;

BAUHERRENPROGRAMM – Anforderungen und Ziele des BAUHERRN in Bezug auf Termine, verfügbares BUDGET, Funktionalität, Qualitäten und Quantitäten, Gestaltung, und weiterer relevanter

Randbedingungen (z. B. Bebauungsplan, Festlegungen zur Dokumentation). Es ist Grundlage der VALIDIERUNGSPHASE;

BAUUNTERNEHMER – Die so im Rubrum bezeichneten PARTEIEN;

BUDGET – Die nach dem BAUHERRENPROGRAMM für das PROJEKT zur Verfügung stehenden Geldmittel;

CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP) – Beinhaltet den kalkulatorischen Gewinnanteil als ein Bestandteil des CRP-1 aller PARTEIEN, der sich entsprechend dem Projektfortschritt und dem Erreichen der PROJEKTZIELE erhöht oder reduziert und RÜCKSTELLUNGEN (CRP-2), gegebenenfalls zusätzlich das ZUSATZBUDGET als CRP-3, aus dem bei Übertreffen der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS eine Erhöhung des CRP-1 erfolgen kann;

CHANCEN-RISIKEN-POOL-ANTEILE (CRP-ANTEILE) – Gewinnanteile aus dem CRP-1, der Anteil der UNTERNEHMER am CRP-2 und Anteile am ZUSATZBUDGET als CRP-3;

CHANCEN-RISIKEN-REGISTER – Register, in dem alle zu erwartenden Risiken aufgeführt sind, für die RÜCKSTELLUNGEN gebildet wurden;

CO-LOCATION – Räumlichkeiten zur Zusammenarbeit am Ort des PROJEKTS. Die gemeinsame Zusammenarbeit in der CO-LOCATION erfolgt an drei (3) Tagen die Woche (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag); im Übrigen – nach Wahl des Auftragnehmers – an seinem Büro-/Geschäftssitz oder in der CO-LOCATION**;**

CO-LOCATION-PLAN – Plan, der die Art und Weise der Zusammenarbeit der PARTEIEN in und außerhalb der CO-LOCATION regelt;

CONDITIONS OF SATISFACTION (COS) – Entscheidungshilfen des BAUHERRN für die UNTERNEHMER im Sinne einer Prioritätenliste als Bestandteil des BAUHERRENPROGRAMMES und des BASISPROGRAMMS;

CRP-KALKULATIONSBLATT – Dokument, aus dem sich die Anteile der PARTEIEN am CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP) ergeben;

DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN – Plan, der auf dem PROJEKTABLAUFPLAN basiert und über diesen hinaus den Entwicklungsprozess der gesamten Planung, Ausführung und Dokumentation unter Vermeidung von Engpässen oder Planungsfortschritten, die zum jeweiligen Zeitpunkt nicht erforderlich sind, berücksichtigt; er wird in der Phase 2 erstellt;

DETAILLIERTES KOSTENMODELL – Wird im Rahmen der VALIDIERUNGSPHASE erstellt und beinhaltet die Anteile der UNTERNEHMER am CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP), die ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER nach entstanden, abgerechnet, bezahlt und nicht bezahlt, die GESCHÄTZTEN ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER für die Zukunft, Anteile der bereits geleisteten Arbeiten und absehbare Abweichungen von den BASISZIELKOSTEN oder den FINALEN ZIELKOSTEN;

EIGENE KOSTEN – Die den PARTEIEN im Rahmen der Durchführung des Vertrages tatsächlich entstehenden Kosten für EIGENLEISTUNGEN (z.B. Kosten des eingesetzten eigenen Personals) zuzüglich des vereinbarten prozentualen Zuschlages für ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN und ohne Gewinnzuschläge;

EIGENLEISTUNGEN – Leistungen, die im eigenen Betrieb und nicht durch Beauftragung Dritter erbracht werden;

FERTIGSTELLUNGSTERMINE – Die in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten oder gemäß § 16 (Änderungen) des Vertrags geänderten Termine;

FINALE ZIELKOSTEN – Projektkosten, die auf Basis der bis zum Abschluss der PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE aus dem FORTGESCHRIEBENEN BASISPROGRAMM ermittelt werden. Sie sind Maßstab für den Abruf der Phase 3;

FORTGESCHRIEBENES BASISPROGRAMM - BASISPROGRAMM als Grundlage für die FINALEN ZIELKOSTEN zum Ende der Phase 2;

FREMDLEISTUNGEN – Leistungen, die nicht im eigenen Betrieb, sondern durch Beauftragung von Nachunternehmern oder sonstigen Dritten erbracht werden;

FREMDKOSTEN – Die den PARTEIEN im Rahmen der Durchführung des Vertrages tatsächlich entstehenden Kosten, die durch oder in Folge der Beauftragung von FREMDLEISTUNGEN und deren vertragsgemäßer Ausführung entstehen zuzüglich des vereinbarten Zuschlages (im Falle einer Beauftragung durch einen BAUUNTERNEHMER) für ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN und ohne Gewinnzuschläge;

GESCHÄTZTE ABRECHENBARE KOSTEN – Teil des in der VALIDIERUNGSPHASE entstehenden DETAILLIERTEN KOSTENMODELLS, in dem die Höhe der ABRECHENBAREN KOSTEN eingeschätzt werden, die bereits entstanden sind und im weiteren Projektverlauf voraussichtlich noch entstehen;

GESCHÄTZTE TATSÄCHLICHE KOSTEN – Schätzung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN;

GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT – Verhaltens- und Wertgrundsätze, die sich die PARTEIEN für die gemeinsame Zusammenarbeit auferlegt haben (vgl. **Anlage 1 „Projektcharta"**);

IPA – Integrierte Projektabwicklung;

IPA-MANAGER – Unterstützt das PMT und die PITs bei Durchführung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben insbesondere im Bereich des Managements und der Kostenkontrolle, bei der

Auswahl weiterer PARTEIEN, der Vorbereitung von Vereinbarungen mit Nachunternehmern, Lieferanten und sonstigen Beteiligten und der Durchführung der nach dem Vertrag vorgesehenen Prozesse;

KEY-PERFORMANCE-INDICATOR – Parameter zur Feststellung, ob die vom Bauherrn gegebenenfalls vorgegebenen Ziele erreicht, übertroffen oder verfehlt wurden; sie dienen der Berechnung der Höhe, um die der CRP-1 ANTEIL bei Übertreffen der vom BAUHERRN als KEY-PERFORMANCE-INDICATORS vorgegebenen Ziele durch Auszahlung aus dem ZUSATZBUDGET erhöht wird; dem KEY-PERFORMANCE-INDICATOR wird ein Wert zwischen -100 und + 100 zugeordnet, die Berechnung erfolgt nach § 1.4.3.3 der **Anlage 25 „Vergütung"**.

Der Quotient der Summe KEY-PERFORMANCE-INDICATORS beschreibt, ob ein überdurchschnittliches, zufriedenstellendes oder unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt wurde;

LAST PLANNER SYSTEM – Methode zur kollaborativen Planung der Planung und Planung der Bauausführung, um eine größere Stabilität und Zuverlässigkeit in der Umsetzung der Arbeitspakete zu erhalten. Hierbei werden auch die wichtigsten Planer, bauausführenden Beteiligten und Lieferanten miteinbezogen werden (vgl. **Anlage 10 „Last Planner System (LPS)"**);

LEAN-MANAGEMENT – Managementansatz, bei dem der Wert für den Kunden in den Fokus aller Betrachtungen gestellt wird und durch eine Haltung der kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen Verschwendung reduziert wird;

LEAN-MANAGEMENT-GRUNDSÄTZE – Prinzipien des LEAN-MANAGEMENT: 1) Wert für den Kunden erkennen, 2) Wertstrom identifizieren, 3) Pull-Prinzip, 4) Fluss-Prinzip, 5) Streben nach Perfektion (durch kontinuierliche Verbesserung);

MILESTONE – Ereignis oder Etappe im Projektverlauf;

MILESTONE-CRP-BETRÄGE – CRP-ANTEILE am CRP-1 und CRP-2, die bei Erreichen eines MILESTONE nach den Regelungen über die MILESTONE CRP-Abschlagszahlungen ausbezahlt werden;

NICHT VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN – Beträge für RÜCKSTELLUNGEN ohne Gewinnzuschläge, die für die ihnen zugeordneten Risiken aufgrund ganz- oder teilweisem Nichteintritt dieser Risiken nicht benötigt werden;

PARTEIEN – Die im Rubrum als solche bezeichneten Parteien dieses Mehrparteienvertrages;

PHASENTERMINPLAN – Plan für eine Phase im Projektablauf, der die Reihenfolge der Arbeiten festlegt, um die Arbeiten möglichst effizient auszuführen und den Workflow aufrecht zu erhalten; Bestandteil des LAST PLANNER SYSTEMS;

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE – Phase zwischen der VALIDIERUNGSPHASE und der AUSFÜHRUNGSPHASE und in der das PROJEKT MANAGEMENT TEAM (PMT) die Entwicklung der Planung und das PROJEKT steuert und überwacht und fortwährend mit den Vorgaben des BASISPROGRAMMS vergleicht;

PROJEKT – Vorbereitung, Planung und Ausführung der schlüsselfertigen und betriebsbereiten Erstellung des in der Präambel bezeichneten Bauvorhabens im Interesse des BAUHERRN;

PROJEKTABLAUFPLAN – Wird im Rahmen der VALIDIERUNGSPHASE auf Basis des RAHMENTERMINPLANES erarbeitet und enthält den zeitlichen Ablauf des PROJEKTS. Er wird später durch den DETAILLIERTEN PROJEKTABLAUFPLAN ersetzt;

PROJEKTCHARTA – Beinhaltet GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT zwischen den PARTEIEN;

PROJEKT MANAGEMENT TEAM (PMT) – Steuert und koordiniert den gesamten Planungs- und Bauprozess als verantwortliche Institution und trifft alle erforderlichen Entscheidungen;

PROJEKTPLATTFORM – Digitale Kommunikationsplattform, auf die alle PARTEIEN Zugriff erhalten und auf der alle für das PROJEKT relevanten Informationen geteilt und gespeichert werden;

PROJEKTZIELE – Anforderungen, etwa an die Qualität, Funktionalität, Ästhetik oder an die Einhaltung von Terminen, die erfüllt sein müssen, damit das PROJEKT als erfolgreich abgeschlossen angesehen wird. Sie werden auf Grundlage des BAUHERRENPROGRAMMS in mehreren Vertragsbestandteilen, wie etwa dem BASISPROGRAMM und den BASISZIELKOSTEN konkretisiert;

PULL-PHASEN PLANUNG – Kooperative Planungsmethode, bei der jeweils rückblickend von dem nächststehenden MILESTONE die bis zum MILESTONE zu erbringende Leistung aller Projektbeteiligten gemeinsam koordiniert und organisiert wird;

RAHMENTERMINPLAN – Vorgabe des BAUHERRN zu Beginn der VALIDIERUNGSPHASE;

RÜCKSTELLUNGEN – Voraussichtliche ABRECHENBARE KOSTEN als Inhalt des CRP-2, die für noch ungewisse Ereignisse als Risiken im Laufe des PROJEKTS einkalkuliert werden. Diese voraussichtlichen ABRECHENBAREN KOSTEN werden mit den vereinbarten Gewinnzuschlägen des UNTERNEHMERS beaufschlagt, bei dem die hierfür veranschlagten Kosten im Falle des Eintritts eines Risikos voraussichtlich entstehen. Die Gewinnzuschläge sind Bestandteil des CRP-1. RÜCKSTELLUNGEN für Risiken aus nicht vertragsgemäßer Erfüllung der EIGENLEISTUNGEN der UNTERNEHMER ebenso wie für unzutreffende Kostenprognosen im Rahmen der Festlegung der BASISZIELKOSTEN sind nicht statthaft;

SENIOR MANAGEMENT TEAM (SMT) – Gremium, das aus Vertretern auf Geschäftsführungsebene aller PARTEIEN besteht; fungiert als Senior Management Ebene und als erste Ebene des Streitlösungsverfahrens im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Streitlösungsinstitute;

TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESS – Methodik, bei der die PARTEIEN ab der VALIDIERUNGSPHASE gemeinsam die Planung durch Kreativität, Innovationen und Prüfung von alternativen Planungsansätzen in Richtung der PROJEKTZIELE lenken und dabei insbesondere die Kostenziele kontinuierlich mit den planerischen Festsetzungen abgleichen (vgl. **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)"**);

TATSÄCHLICHE ENDGÜLTIGE KOSTEN – Summe der ABRECHENBAREN KOSTEN, die nach Fertigstellung des PROJEKTS ermittelt werden. Sie sind Grundlage der Ermittlung der Gewinnanteile der Parteien am CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP);

UNGÜNSTIGE WITTERUNGSVERHÄLTNISSE - Witterungsbedingungen, die die geplanten Arbeiten negativ beeinflussen und zu Verzögerungen der in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten Termine führen können. Witterungsbedingungen in diesem Sinne sind Schlechtwettertage, die vom Deutschen Wetterdienst (dwd) gemäß CDC-OpenData-Datensatz für den Standort Tholey ermittelt wurden und nur solche, die nach den dwd Kriterien zur Schlechtwettertag Einstufung ausschließlich aufgrund der Kriterien „Lufttemperatur", Niederschlagshöhe, Niederschlagsdauer, „Neuschneehöhe" oder „Schneedeckenhöhe" in die Behinderungsstufe „B" oder „A" eingestuft wurden. Für Kranarbeiten gilt zudem: Schlechtwettertage liegen auch bei Windgeschwindigkeiten über 45km/h vor, sofern diese über einen ganzen Arbeitstag anhalten. Aufgrund von fehlenden Daten zur Auswertung von Schlechtwettertagen (SWT) kann es vorkommen, dass für die o.g. Messstation zum betreffenden Termin keine SWT-Behinderungsstufen zu bestimmen sind (im CDC-OpenData-Datensatz mit „-999" gekennzeichnet). In diesem Fall sind diejenigen Daten des nächstgelegenen Messtandortes des DWD maßgeblich, der für den betreffenden Termin über eine Auswertung von Schlechtwettertagen verfügt.

Die UNTERNEHMER sind verpflichtet, solche Schlechtwettertage für Arbeiten zu nutzen, für die die Witterung keine Beeinträchtigung darstellt;

UNTERNEHMER – PLANER und BAUUNTERNEHMER;

VALIDIERUNGSAUFTRAG – Regelt Struktur, Inhalte und Ziele der VALIDIERUNGSPHASE;

VALIDIERUNGSBERICHT – Bericht am Ende der VALIDIERUNGSPHASE, der neben den durch den VALIDIERUNGSAUFTRAG vorgegebenen Inhalten die Aussage enthält, ob das PROJEKT im Rahmen des von dem BAUHERRN vorgesehenen BUDGETS und entsprechend dem BAUHERRENPROGRAMM umgesetzt werden kann;

VALIDIERUNGSPHASE – Phase, die der PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE vorgeht und der Prüfung dient, ob innerhalb der Kosten- und Terminvorgaben das definierte BAUHERRENPROGRAMM umgesetzt werden kann;

VEREINBARTE VERRECHNUNGSSÄTZE – Die von den UNTERNEHMERN mit dem letztgültigen Angebot angebotenen und vom Baukostensachverständigen geprüften Personalverrechnungssätze und die zwischen den PARTEIEN für Schlüsselpersonal und sonstiges Personal außerhalb der in den letztgültigen Angeboten genannten Funktionen vereinbarten und vom Baukostensachverständigen geprüften Personalverrechnungssätze.

VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN – Von den UNTERNEHMERN in Anspruch genommene Beträge aus RÜCKSTELLUNGEN für eingetretene Risiken;

ZUSATZBUDGET – Die vom BAUHERRN zur Verfügung gestellten Geldmittel als CRP-3, die bei Übertreffen von KEY-PERFORMANCE-INDIKATOREN ausgezahlt werden.

Datum/Unterschriften